

Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung

Gemeinsames Symposium des Bundesgerichtshofs
und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma
zu den Urteilen vom 7. Januar 1956

Vorträge gehalten am 17. Februar 2016
im Foyer der Bibliothek des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe



Der Bundesgerichtshof

**ZENTRAL
RAT** [Deutscher
Sinti & Roma

Inhalt

Vorwort

Bettina Limperg und Romani Rose Seite 3

Begrüßung

Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs Seite 5

Eröffnung

Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Seite 8

Das Dritte Reich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Prof. Dr. Dr. Ingo Müller, Hochschullehrer a.D. Seite 12

Die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956

– Entscheidung, Vorgeschichte und Entwicklung

Dr. Detlev Fischer, Richter am Bundesgerichtshof a.D. Seite 25

Stellungnahme zur Eröffnung der Podiumsdiskussion

Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma Seite 41

Abdruck der Urteile des Bundesgerichtshofs

vom 7. Januar 1956 Seite 46

Impressum Seite 68

Vorwort



Bettina Limperg,
Präsidentin des
Bundesgerichtshofs



Romani Rose,
Vorsitzender des Zentralrats
Deutscher Sinti und Roma

Eine späte Entschuldigung in symbolischer Weise wie auch ganz explizit zum Ausdruck zu bringen, war der tragende Gedanke des Symposiums, das am 17. Februar 2016 in den Räumen des Bundesgerichtshofs stattgefunden hat. Die Entschuldigung gilt den Sinti und Roma, denen durch die Entschädigungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den 50er Jahren weiteres Unrecht widerfahren war. Durch eine Rechtsprechung, die die rassistische Motivation der Verfolgung der Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten negierte, die betroffene Bevölkerungsgruppe erneut pauschal diskriminierte und den rechtsuchenden Opfern Entschädigung versagte. Der Aufarbeitung dieser – 60 Jahre zurückliegenden – Vergangenheit diene das vom Bundesgerichtshof und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gemeinsam veranstaltete Symposium.

In sehr eindrucksvoller Weise hat die Veranstaltung gezeigt, wie schwer sich die bundesdeutsche Justiz und nicht zuletzt der Bundesgerichtshof in der Nachkriegszeit mit der Aufarbeitung und Ahndung der Verbrechen des nationalsozialistischen Unrechtsstaats taten. Wie stark ausgeprägt nicht nur die personelle, sondern auch die inhaltliche Kontinuität in der Justiz war. Wie sehr auch unter der Geltung des Grundgesetzes, unter Bedingungen der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nationalsozialistisches Gedankengut weiterlebte und sich Geltung verschaffte.

Die Vorträge und vielfältigen Rede- und Diskussionsbeiträge des Symposiums haben unterstrichen, dass eine fortwährende selbstkritische Hinterfragung der Rechtsprechung auch und gerade in einem Rechtsstaat notwendig ist. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ermöglicht es, aus früheren Fehlern zu lernen, und schärft zugleich den Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft. Das gemeinsame Symposium hat hierzu einen wichtigen Beitrag geleistet.

Bettina Limperg
Präsidentin des
Bundesgerichtshofs

Romani Rose
Vorsitzender des Zentralrats
Deutscher Sinti und Roma



Begrüßung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, lieber Herr Rose, mit den Mitgliedern des Vorstandes und der Landesverbände, sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Hubig, sehr geehrter Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts Professor Gaier, sehr geehrte Frau Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Schmidt, sehr geehrter Herr Altvater in Vertretung des Herrn Generalbundesanwalts Dr. Frank, sehr geehrter Herr Minister Lauinger, sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Pienkny, sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, stellvertretend Herr Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Oberlandesgerichts München, lieber Herr Küspert, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup, sehr geehrter Herr Licht als Vertreter des Erzbischofs von Freiburg, sehr geehrter Herr Vorstand der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen Professor Schramm, sehr geehrte Frau Präsidentin der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof Dr. Ackermann, sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Dr. Schlosser, sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt Rommel als Leiter der Zentralen Stelle zur Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, sehr geehrte, liebe Frau Dr. Bubrowski,



sehr geehrter Herr Professor Müller,
sehr geehrter Herr Dr. Fischer,
sehr geehrter Herr Professor Mosbacher,
sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

erlauben Sie mir, einen Ehrengast besonders herzlich zu begrüßen. Sie, lieber Herr Heilig, stehen heute stellvertretend für diejenigen, die sehr emotional durch unser Thema angesprochen sind. Sie haben im wahrsten Sinne des Wortes überlebt, was wir heute aufarbeiten möchten. Seien Sie uns als Zeitzeuge einer unmenschlichen und grausamen Behandlung Ihrer selbst und Ihrer Familie ganz besonders herzlich willkommen.

„Doppeltes Unrecht“, so habe ich einen Vortrag überschrieben, den ich vor wenigen Wochen in der ehemaligen Synagoge in Freudental gehalten habe. Gesprochen habe ich zum Thema unserer heutigen Veranstaltung, der Entschädigungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den 50er Jahren. Dieses Kapitel der Rechtsprechung und der Justiz aufzuschlagen, ist weder angenehm noch ehrenhaft für den Bundesgerichtshof. Es ist aber genau deshalb wichtig, dass wir uns heute damit befassen. Einen wichtigen Impuls dazu hat das 4. Rosenberg-Symposium hier in Karlsruhe am Bundesgerichtshof im Herbst 2014 gegeben. Denn am Rande dieser Veranstaltung sprachen Sie, lieber Herr Rose, mich auf diese Entschädigungsrechtsprechung an. So entstand der Gedanke einer gemeinsamen Veranstaltung. Wir freuen uns sehr, dass das Symposium auf so großes Interesse gestoßen ist.

Eine Rechtsprechung, die unter der Geltung des Grundgesetzes ergangen ist und die doch im Duktus und Inhalt von dessen Grundvoraussetzung – der Achtung der Würde eines jeden einzelnen Menschen – in einem so eklatanten Maße abweicht, erscheint uns auf den ersten Blick undenkbar. Aber sie hat stattgefunden, sie ist unerträglich und sie beschämt uns zutiefst. Aber dieses Bekenntnis allein reicht nicht. Wir müssen uns durch die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit auch den Fragen und der Verantwortung in Gegenwart und Zukunft stellen. Gerade die Justiz muss ein Garant sein für die Achtung der grundrechtlichen Verbürgungen und der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Die aktuelle Flüchtlingsdebatte macht uns bewusst, wie rasch wir auch dieser Tage mit weit verbreiteten Pauschalierungen von angeblichen und vielfach an bloßen Äußerlichkeiten festgemachten Wesensmerkmalen betroffener Gruppen konfrontiert werden.

Ich danke neben Herrn Rose auch den Rednern und Diskutanten der heutigen Veranstaltung für ihre eingehende Befassung mit dem Thema und die sorgfältige Vorbereitung ihrer Beiträge. Frau Dr. Bubrowski danke ich für die Bereitschaft, die anspruchsvolle Aufgabe der Moderation zu übernehmen.

Herzlich danke ich auch Ihnen, liebe Frau Dr. Hubig, für Ihre Anwesenheit und die Vertretung des leider kurzfristig verhinderten Ministers der Justiz und für Verbraucherschutz. Ihre Anwesenheit ehrt uns und wir danken für Ihr anschließendes Grußwort.

Ihnen allen, meine Damen und Herren, danke ich auch im Namen von Herrn Rose für Ihr Interesse an der Aufarbeitung „Doppelten Unrechts“ und für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Eröffnung

Sehr geehrte Frau
Präsidentin Limperg,
sehr geehrter Herr Rose,
meine sehr geehrten Damen
und Herren!

Mein Name ist Stefanie Hubig, ich bin Staatssekretärin im Bundesjustizministerium und ich überbringe Ihnen herzliche Grüße von Bundesminister Heiko Maas. Der Minister wäre heute sehr gerne persönlich bei Ihnen. Das Justizunrecht der Nazi-Zeit und das Versagen bei dessen Aufarbeitung in der Nachkriegszeit bewegen den Minister sehr. Dass er trotzdem heute nicht hier sein kann, ist der Tagespolitik geschuldet. Die Frau Bundeskanzlerin hat heute Nachmittag eine Regierungserklärung zum Europäischen Rat in Brüssel im Deutschen Bundestag abgegeben; dort fand bis eben eine Debatte dazu statt. In dieser Situation bittet Minister Maas Sie alle herzlich um Verständnis, dass sein Platz heute im Deutschen Bundestag sein muss.



Meine Damen und Herren,
dieses Symposium ist für die Geschichte des Bundesgerichtshofes und für die Sinti und Roma, die unter seiner Rechtsprechung zu leiden hatten, von überragender Bedeutung.

Die heutige Veranstaltung ist nicht weniger als die symbolische Bitte der deutschen Justiz um Entschuldigung für eine Rechtsprechung, die Menschen wegen ihrer Abstammung pauschal diskriminiert hat. In der Nazi-Zeit wurden Sinti und Roma verfolgt und ermordet; und in der jungen Bundesrepublik hat der Bundesgerichtshof mit

seinen sogenannten „Zigeuner“-Urteilen die Opfer verhöhnt, ihr Leid ignoriert und das Unrecht fortgesetzt. Die ganze Justiz, nicht nur der Bundesgerichtshof, muss heute selbstkritisch einräumen: Unsere Bitte um Entschuldigung kommt spät. Aber es ist besser, sie kommt spät, als dass sie nie kommt.

Meine Damen und Herren,

der Holocaust liegt mehr als 70 Jahre zurück, die beschämenden Urteile des BGH wurden vor 60 Jahren gefällt – es gibt viele Menschen, die die Frage stellen, warum soll, warum muss man sich damit noch heute befassen?

Ich denke, es gibt eine ganze Reihe von Gründen, warum die Erinnerung so wichtig ist.

Gerade für Sinti und Roma hatte die Ausgrenzung eine traurige Kontinuität; das Ende der Nazi-Verfolgung war für sie nur der Beginn einer anderen, rechtsstaatlich domestizierten Form von Diskriminierung. Ihr Leid dauerte viel zu lange an und es wurde auch viel zu lange viel zu wenig beachtet. Die Erinnerung heute ist deshalb auch eine nachträgliche Anerkennung und Ehrung derjenigen, die gelitten haben, der Opfer. Die Erinnerung ist aus meiner Sicht deshalb auch ein moralisches Bedürfnis.

Ein zweiter Anlass zur Erinnerung ist die Tatsache, dass wir über den Umgang mit der NS-Vergangenheit nach 1945 noch immer viel zu wenig wissen. Für das Bundesministerium haben wir deshalb das Rosenberg-Projekt gestartet, in dem wir die Verstrickungen ehemaliger Mitarbeiter im BMJ nach dem Krieg wissenschaftlich untersuchen lassen. Was haben sie vor '45 getan, was danach und welchen Einfluss hatte das auf Gesetzgebung und Rechtsprechung? Das alles genügt aber gewiss nicht. Die heutige Veranstaltung zeigt, dass es auch in der Rechtsprechung noch weiße Flecken der Forschung gibt.

Der Umgang der Justiz mit den Sinti und Roma ist sicher kein Einzelfall. Das Gedankengut der Nazi-Zeit hat vermutlich auch an anderen Stellen fortgewirkt, etwa bei der Kriminalisierung von Homosexuellen oder Kommunisten. Die weitere Auseinandersetzung und Erforschung der Vergangenheit ist daher auch eine wissenschaftliche Notwendigkeit.

Ein dritter Grund für die Justiz, sich mit ihrer Nazi-Vergangenheit zu befassen, liegt in der Gegenwart. Für Juristinnen und Juristen kommt es auch darauf an, aus dem Wissen über vergangenes Unrecht die richtigen Schlüsse für heute zu ziehen. Die

Auseinandersetzung mit der Geschichte und dem Verhalten früherer Generationen kann zu einer Quelle für das Berufsethos von heute werden.

Ich habe mein Jurastudium Ende der 80er Jahre begonnen. Auf den Lehrbüchern, mit denen ich damals gearbeitet habe, standen Namen wie Theodor Maunz, Friedrich Schaffstein oder Karl Larenz. Welche Biographien sich hinter diesen Namen verbargen, war damals im Mainstream der juristischen Literatur kaum zu lesen. Zumindest nicht, wenn es darum ging, was diese Männer in den Jahren 1933 bis '45 geschrieben haben.

Die Augen für die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz wurden damals vielen Juristinnen und Juristen erst durch ein wichtiges Buch geöffnet, das 1987 erschien. Es hieß „Furchtbare Juristen“ und sein Autor ist heute bei uns. Ingo Müller hat mit seinem Werk erstmals für viele öffentliche Diskussionen gesorgt und einen wichtigen Anstoß gegeben, damit über die Nazi-Justiz, ihre Opfer, ihre Täter und ihre Fernwirkungen in der Bundesrepublik endlich offen und ehrlich gesprochen wurde. Das war ein unendlich wichtiger Impuls für die Erinnerungsarbeit und dafür ist Ihnen, lieber Herr Professor Müller, ganz besonders zu danken!

Die intensive Auseinandersetzung mit den staatlichen Verbrechen während der Nazi-Zeit ist nicht ohne gute Folgen geblieben. Für viele Juristinnen und Juristen ist heute nicht mehr in erster Linie der Staat an sich ihr Orientierungspunkt. Es sind vielmehr die Freiheitsverbürgungen des Grundgesetzes, denen wir uns verpflichtet fühlen und die wir mit unserer Arbeit in der Rechtswirklichkeit zur Geltung bringen wollen. Das ist eine positive Konsequenz aus dem, was der Historiker Reinhart Koselleck die „negative Erinnerung“ nennt, und das zeigt, wie wichtig diese Erinnerung ist.

Meine Damen und Herren,
die historische Aufarbeitung ist aber nicht nur für Juristen wichtig, sondern für unsere Gesellschaft insgesamt. Und wir müssen darauf achten, dass wir es uns dabei nicht allzu bequem machen. Es ist leicht, sich heute über die Nazi-Justiz und die Urteile des Bundesgerichtshofes aus den 50er Jahren zu empören. Die diskriminierende sogenannte „Zigeuner“-Rechtsprechung des BGH ist Geschichte, aber die Diskriminierung von Minderheiten in unserer Gesellschaft ist es leider nicht. Wenn sich Erinnerung nicht in einem rein formalen Bekenntnis gegen die Vergangenheit erschöpfen soll, dann muss aus dem historischen Wissen auch soziales Handeln werden. Anlass dazu gibt es derzeit genug.

Die Stigmatisierung von bestimmten Bevölkerungsgruppen, die Entmenschlichung in der Sprache, soziale Ausgrenzung, die pauschale Zuschreibung von negativen Eigenschaften, die Bewertung von Menschen anhand ihrer wirtschaftlichen Nützlichkeit – all das erleben wir gerade in diesen Tagen wieder zuhauf. Mit Blick auf die Menschen, die bei uns Schutz vor Krieg und Terror suchen, ist von der „Flüchtlingswelle“, der „Flut“ und der „Invasion“ die Rede – ganz so, als ob es sich dabei nicht um Menschen, sondern um eine Naturkatastrophe oder eine feindliche Armee handelte. Da ist von „den“ Flüchtlingen die Rede und wie „die“ eben so sind; als ob nicht jeder einzelne von ihnen ein eigenes, persönliches Schicksal hätte. Da wird auch von „den“ Muslimen gesprochen, und es werden die angeblichen „kulturellen“ Unterschiede betont zwischen „denen“ und „uns“. So, als ob sich 1,6 Milliarden Gläubige alle über einen Kamm scheren ließen. Ja, auch heute erfahren Minderheiten in unserer Gesellschaft pauschale Ausgrenzung – die Sprache verrät das meist zu allererst.

Wenn wir heute auf die Diskriminierung der Sinti und Roma in der Vergangenheit blicken, dann besteht für eine moralische Überheblichkeit gegenüber unseren Vorfahren kein Anlass. Im Gegenteil: Aus dem Blick zurück erwächst die Verpflichtung, selbstkritisch zu prüfen, ob wir nicht auch heute über einzelne Bevölkerungsgruppen zu leichtfertig zu pauschal urteilen. Schließlich begründet die Vergangenheit auch die Pflicht, heute unsere Stimme zu erheben, wenn Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion diskriminiert werden – ganz gleich, ob auf der Straße, im Verein oder am Arbeitsplatz.

„Recht ist der Wille zur Gerechtigkeit“, hat Gustav Radbruch einmal gesagt, und diese Gerechtigkeit muss es für jeden einzelnen Menschen geben. Egal, zu welcher Gruppe er gehört, und egal, ob er zu Mehrheit oder Minderheit zählt. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit schärft den Blick für diese Erkenntnis, darin liegt der Wert der Erinnerung und deshalb ist die heutige Veranstaltung so wichtig.

Herzlichen Dank!

Das Dritte Reich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Da es unmöglich ist, in dreißig Minuten auch nur eine Auswahl von Entscheidungen anzuführen, in denen der Bundesgerichtshof über das Dritte Reich geurteilt hat, beschränke ich mich auf die Darstellung der ideologischen Kämpfe um die Deutung der Vergangenheit.

Beginnen möchte ich mit einem Fall¹, der die Gerichte fünfmal beschäftigt hat. Die verschiedenen Urteile illustrieren die Entwicklung der Justiz vom Kriegsende bis zu den Anfängen des Bundesgerichtshofs. In diesen Jahren wurden die Weichen für die Entwicklung der bundesdeutschen Justiz gestellt und zwar in eine Richtung, die ihre Einstellung zum Dritten Reich und auch die verstörenden Urteile zu den Verbrechen an den Sinti und Roma erklärt.



Am 4. Mai 1945 erklärte die Wehrmacht in Lüneburg die endgültige Kapitulation aller deutschen Truppen in Norddeutschland, Skandinavien und Holland. Die Waffenruhe und das Ende der Terror-Herrschaft wurden bei der deutschen Truppe ausgiebig gefeiert. Bei der Marine wurden die Alkoholvorräte freigegeben, auf Schnellbooten in der Geltinger Bucht kam es am Abend des 5. Mai zu ausschweifenden Trinkgelagen. Im Anschluss daran erklärten die Matrosen Gail, Schilling, Schwalenberg und Wehrmann den Krieg für sich als beendet und verließen am Morgen des 6. Mai die Unterkünfte, um sich zu ihren Familien durchzuschlagen. Dänische Miliz griff sie auf und überstellte sie der deutschen Kommandantur in Svendborg.

¹ Das Tatgeschehen hat Jochen Mißfeldt zu dem Roman Steilküste (2005) inspiriert.

Der Befehlshaber, Kommodore Rudolf Petersen, ordnete eine Kriegsgerichtsverhandlung gegen die vier Matrosen an. Die britische Besatzungsmacht hatte mit Wirkung vom 4. Mai alle Kriegsgerichte aufgelöst, außer den Feldgerichten, denen aber verboten, höhere Strafen als zwei Jahre Gefängnis zu verhängen. Am 9. Mai 1945, fünf Tage nach dem Kriegsende dort – inzwischen hatte in Berlin-Karlshorst auch das gesamte Dritte Reich kapituliert – trat ein Kriegsgericht unter Vorsitz des Stabsrichters Adolf Holzwig zusammen. Holzwig bestellte keine Verteidiger, zerstreute Bedenken gegen den Fortbestand des Dritten Reichs und wegen der völlig veränderten Rechtslage. Er bewertete das Verhalten der vier Matrosen als besonders schweren Fall von Fahnenflucht und verlangte Todesurteile. Daraufhin verurteilte das Gericht Schwalenberg zu drei Jahren Zuchthaus und Gail, Schilling und Wehrmann zum Tode. Als der Gerichtsherr, Kommodore Petersen, dessen Bestätigung für die Gültigkeit des Urteils erforderlich war, zögerte, drängte Holzwig ihn, die Urteile rasch noch zu bestätigen. Sie wurden am 10. Mai vollstreckt, die drei Matrosen wurden erschossen und die Leichen ins Meer versenkt.

Drei Jahre später wurden Gerichtsherr und Richter u.a. wegen Rechtsbeugung angeklagt, und am 4. Juni 1948 sprach das Landgericht Hamburg Petersen frei und verurteilte Holzwig zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10². Dagegen legten Holzwig und die Staatsanwaltschaft Revision beim Obersten Gerichtshof der Britischen Zone ein. Dieses am 1. September 1947 von der Besatzungsmacht in Köln installierte Gericht war für Revisionen aller Gerichte der heutigen Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei seiner Errichtung hatte man Wert darauf gelegt, keine NSDAP-Mitglieder und keine Richter des Dritten Reichs zu berufen. Präsident war der 1933 amtsenthobene Präsident der Berliner Rechtsanwaltskammer Ernst Wolff, nach NS-Maßstäben Jude, der im englischen Exil überlebt hatte. Vorsitzender des Strafsenats wurde der gleichfalls 1933 entlassene Amtsrichter Curt Staff, nach dem Krieg zunächst Generalstaatsanwalt in Braunschweig.

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil auf und verwies den Fall zurück nach Hamburg³. Das Delikt der vier Matrosen bewertete er zutreffend nicht als Fahnenflucht, da sich die Matrosen nicht Kampfhandlungen entziehen wollten, und schon gar nicht als schweren Fall, sondern nur als unerlaubte Entfernung von der Truppe. Die „Sperrwirkung“ des Rechtsbeugungsparagrafen stellte das Gericht zwar nicht

2 Urteil vom 4.6.1948, 14 Js 133/46, teilweise abgedruckt bei: J. Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), S. 145/46.

3 Urteil vom 7.12.1948, OGHBZSt 1, 217 = MDR 1949, 305 = Rüter et al., Justiz u. NS-Verbrechen Nr. 163, Bd. V, S. 257.

in Frage, sah aber in Holzwig's brutalem Abschreckungsurteil „nazistisch gelenkte Terrorjustiz“. Für den Rechtsbeugungsvorsatz sei auch nicht erforderlich, „dass der Täter sein Tun ... als Unrecht wertet, vielmehr genügt, dass er diese Wertung treffen konnte“. Wer eine Unmenschlichkeit begangen habe, könne sich nicht mit Rechtsblindheit entlasten⁴.

In seinem zweiten Urteil vom 4. August 1949 verurteilte das Hamburger Landgericht Holzwig dann zu fünf und Petersen zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, weil die Todesstrafe „in einem unerträglichen Missverhältnis zur Schuld“ gestanden habe⁵.

Auf die Revision der beiden befasste sich am 29. Mai 1952 der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit dem Fall; der Oberste Gerichtshof war am 30. September 1950, einen Tag vor Errichtung des Bundesgerichtshofs, geschlossen worden. Der Senat hob die Verurteilungen auf, allein schon, weil ihnen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zugrunde lag, das der Bundesgerichtshof als „nichtdeutsches Recht“ nicht länger anwenden wollte. Das Gericht prüfte die Taten jetzt als Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag und meinte, dass „aus verschiedenen Gründen an der objektiven Rechtswidrigkeit der Todesurteile nicht gezweifelt werden“ könne, sie stünden „in unerträglichem Missverhältnis zu dem keineswegs todeswürdigen Unrecht“ und vor allem „durften nach Gesetz Nr. 153 mit Wirkung vom 4. Mai 1945 die Feldkriegsgerichte keine höhere“ als zweijährige Freiheitsstrafe verhängen, „daher war der Ausspruch der Todesstrafe gesetzwidrig“. Dann jedoch nimmt das Urteil eine verblüffende Wende: „Auf Todesstrafe hätte allerdings gemäß den ‚Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht‘ vom 14. April 1940 dann erkannt werden müssen, wenn sie ‚unerlässlich‘ gewesen wäre, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten“⁶. Das zielte offenbar auf einen eventuellen Irrtum über die Fortgeltung der Führer-Richtlinie ab. Ob die Angeklagten sich der Mängel ihrer Entscheidung bewusst waren, sollte das Schwurgericht „besonders sorgfältig prüfen“, denn wenn sie nur fahrlässige Rechtsverstöße begangen hätten, sei eine Bestrafung ausgeschlossen.

Das Landgericht Hamburg verstand die Hinweise richtig. In seinem dritten Urteil in dieser Sache, der Krieg lag inzwischen acht Jahre zurück, sprach es die Angeklagten frei⁷, weil das Todesurteil dem Gesetz entsprochen habe. Die Todesstrafe war zwar unverhältnismäßig, aber Holzwig hatte nicht den Vorsatz, das Recht zu beugen: Der

4 A.a.O., S. 259 u. 262.

5 Urteil vom 4.8.1949, Rüter et al., Justiz u. NS-Verbrechen, Nr. 345, Bd. V, S. 235.

6 Rüter et al., Justiz u. NS-Verbrechen, Nr. 345, Bd. X, S. 508.

7 Urteil vom 27.2.1953, Rüter et al., Justiz u. NS-Verbrechen, Nr. 345, Bd. X, S. 449.

Umschwung der politischen Verhältnisse am Ende der NS-Diktatur „kam für (ihn) zu plötzlich, als dass er ihm hätte folgen können“. Der Oberste Gerichtshof hatte noch aus dem nationalsozialistischen Abschreckungs- und Durchhaltefanatismus Holzwegs auf seine rechtsfeindliche Einstellung geschlossen. Im Februar 1952 sah das Landgericht Hamburg das ganz anders: Die Rechtsfeindlichkeit ergebe sich keineswegs aus seinem Nazi-Fanatismus, denn „aktiver Nationalsozialist ... könnte er auch aus durchaus aner kennenswerten Gründen gewesen sein“⁸.

Das an diesem Fall zu beobachtende Erlahmen des Erneuerungswillens zeigte sich nirgends klarer als bei der feierlichen Eröffnung des Bundesgerichtshofs am 8. Oktober 1950. Justizminister Dehler musste als selbst Betroffener⁹ doch noch in frischer Erinnerung haben, wie das Reichsgericht in sehr freier Gesetzesauslegung die Anfechtung sogenannter Rassen-Misch-Ehen zugelassen hatte und wie es die Judendiskriminierung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933¹⁰ „eine aus gesetzlich anerkannten rassepolitischen Gesichtspunkten eingetretene Änderung“ des Rechts¹¹ genannt und zum allgemeinen Rechtsgrundsatz erklärt hatte, der auch in allen anderen Rechtsbereichen, im Zivilrecht, Arbeitsrecht und Mietrecht, zu beachten sei¹². Dennoch hatte Dehler schon im Parlamentarischen Rat nichts auf die Richter des Dritten Reichs kommen lassen. Sie hätten sich „immun gegen den Nazismus“ gezeigt und „heroisch ... gegen das Unrecht gekämpft“¹³, sagte er damals. In seinem Vortrag zur Eröffnung des Bundesgerichtshofs beschwor er nun „die Erinnerung an die ausgezeichneten Leistungen des Reichsgerichts“¹⁴ und rief aus: „Mein Wunsch ist, dass der Geist dieses Gerichts auch die Arbeit des Bundesgerichtshofes durchwaltet“.

Unmöglich, dass damals auch nur ein einziger Teilnehmer der Festveranstaltung vergessen hatte, wie das Reichsgericht das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und

8 A.a.O., S. 491.

9 Da er seit 1925 mit Irma Frank verheiratet war, die im Dritten Reich als Jüdin galt, war Dehler vielerlei Anfeindungen ausgesetzt, vgl. U. Wengst, Thomas Dehler 1897-1967, Eine politische Biographie (1997), S. 66 ff.

10 RGBl I, S. 175.

11 RG, Urteil vom 27.6.1936, abgedruckt bei M. Hirsch/D. Majer/J. Meinck (Hrg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus (1984), S. 390 f.

12 Vgl. RG JW 1936, 2529 f.

13 Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses S. 292, zit. n. H. Wrobel, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945-1955 (1989), S. 328.

14 Geleitwort zur Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe (1950).

der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935¹⁵ immer extensiver ausgelegt hatte, bis der 2. Strafsenat schließlich in einem Leitsatz festlegte: „Rassenschande nach §§ 2, 5 Abs. 2 Blutschutzgesetz (d.h. Geschlechtsverkehr) kann auch begangen werden, ohne dass es zu einer körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt“¹⁶.

Jeder wusste damals auch noch, dass oberstes Sondergericht des Dritten Reichs nicht der Volksgerichtshof war, sondern das Reichsgericht. Mit den Rechtsmitteln des Außerordentlichen Einspruchs und der tausendfach eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde konnte die Staatsanwaltschaft, und nur sie, die sofort rechtskräftigen Urteile der Sondergerichte vom Reichsgericht überprüfen lassen. Und dieses trieb die Sondergerichte bei Auslegung der zahlreichen Sonder-Strafrechtsverordnungen zu immer schärferer Gangart an. So wertete es zum Beispiel ein vom Schweizerischen Sender Beromünster ausgestrahltes Beethoven-Konzert als Feindpropaganda¹⁷ nach der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“¹⁸, die im vertraulichen Gespräch mit einem Freund geäußerten Zweifel am Endsieg als todeswürdige „öffentlich betriebene Wehrkraftersetzung“ nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung¹⁹ und die bloße Hand als waffenähnliches gefährliches Werkzeug²⁰ im Sinne des § 1 der Gewaltverbrecherverordnung²¹. Die Nichtigkeitsbeschwerden hatten regelmäßig zum Ziel, eine „zu milde“ Strafe des Sondergerichts zur Todesstrafe zu verschärfen.

In seinem Beitrag zur Festschrift aus Anlass der Eröffnung des Bundesgerichtshofs forderte aber der Abteilungsleiter Zivilrecht im Justizministerium, Georg Petersen, „dass die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen die wichtigste Grundlage für die Arbeit des Bundesgerichtshofes“ sein müsse, daher sei vorrangiges Ziel des Ministeriums „frühere Mitglieder des Reichsgerichts, denen seine Tradition bekannt ist, in den Bundesgerichtshof zu berufen“, denn „neben der sichtbaren Tradition des Reichsgerichts gibt es eine unsichtbare, die sich aus noch so vollständigen Entscheidungssammlungen ... nicht ergibt“²².

Vier Jahre später, anlässlich der Feier zum 75. Gründungstag des Reichsgerichts, rühmte Präsident Weinkauff, selbst von 1935 bis 1945 Reichsgerichtsrat, „große, blei-

15 RGBl I, S. 1146.

16 RGSt 73, 94.

17 RGSt 74, 281.

18 VO vom 1.9.1939, RGBl I, 1683.

19 VO vom 17.8.1939, RGBl I, 1455.

20 RGSt 74, 281.

21 VO vom 7.12.1939, RGBl I, 2378.

22 Die Tradition des Reichsgerichts, in: Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe (1950), S. 25 ff. (27).

bende, ja unvergängliche Leistungen (und) vorbildliches Richtertum” des Reichsgerichts, und er erklärte stolz, der Bundesgerichtshof habe „das Erbe des Reichsgerichts übernommen”²³.

Justiz-Staatssekretär Walter Strauß ging noch einen Schritt weiter. Er versicherte den versammelten Bundesrichtern: „Sie feiern heute nicht den 75. Geburtstag eines vergangenen Gerichts, das allerdings in höchstem Maße einer solchen Feier wert wäre, nein, Sie feiern die 75. Wiederkehr der Gründung Ihres eigenen Gerichts. Am 1. Oktober 1950 (wurde) das Reichsgericht wiedereröffnet”. Genauso wie „unsere Bundesrepublik keine Neugründung” war, sondern „die unmittelbare rechtliche Fortsetzung des Deutschen Reiches”, genauso sei auch der Bundesgerichtshof „identisch mit dem Reichsgericht”. „Die fünf Jahre 1945 bis 1949”, die Zeit der Entnazifizierung und des Versuchs, mit den deutschen Justiztraditionen zu brechen, unter anderem mit Hilfe des Obersten Gerichtshofs, waren für Strauß, und nicht nur für ihn, „nur ein tragisches Justitium”²⁴, eine Zeit der Rechtlosigkeit und des Stillstands der Rechtspflege.

Die personelle Kontinuität zum Reichsgericht war übrigens geringer, als die beiden Eröffnungs-Festredner suggerierten. Gerade mal ein Dutzend ehemaliger Reichsrichter und Reichsanwälte konnte man für das neue Gericht rekrutieren. Die Zahl der bereits im Dritten Reich tätigen Juristen war allerdings, wie der Rechtssoziologe Hubert Rottleuthner nachweist, sehr hoch. 1950 waren es von 40 Richtern 27, also 68 Prozent, die Zahlen steigen bis 1962, als von 124 Richtern 77 Prozent schon unter den Nationalsozialisten gedient hatten²⁵. Zwar wurden auch einige Richter des Obersten Gerichtshofs an den BGH berufen, aber der vom hessischen Ministerpräsidenten und Justizminister Georg-August Zinn vorgeschlagene Curt Staff fiel bei der Richterwahl durch. Dafür hatte Thomas Dehler gesorgt, der ihn vor dem Wahlausschuss als „psychisch auffällig” und „nach seiner Gesamtpersönlichkeit ... nicht geeignet” bezeichnete²⁶.

23 75 Jahre Reichsgericht, DRiZ 1954, 251 ff. (253).

24 JZ 1954, 680.

25 Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945 (2010), S. 84.

26 Zit. n. K. Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof – Justiz in Deutschland (2005), S. 193.

Curt Staffs Nachfolger als Generalstaatsanwalt in Braunschweig wurde Fritz Bauer. Sein größter Erfolg dort war der Remer-Prozess, der in den zahlreichen Filmen über ihn keine Beachtung findet, für ihn aber kaum weniger bedeutend war als der Auschwitz-Prozess. Remer hatte am 20. Juli 1944 als Kommandeur des Berliner Wachregiments wesentlich zum Scheitern des Umsturzversuchs beigetragen und war dafür vom Major zum Generalmajor befördert worden. 1949 hatte er, der sich immer noch stolz Nationalsozialist nannte, die Sozialistische Reichspartei mitgegründet und war ihr Zugpferd bei der Niedersächsischen Landtagswahl im Frühjahr 1951. In Wahlveranstaltungen diffamierte er regelmäßig die Widerständler des 20. Juli als „vom Ausland bezahlte Hoch- und Landesverräter“²⁷ und nannte sie „Schandfleck auf dem Ehrenschild des deutschen Offizierskorps“²⁸.

Fritz Bauer übernahm selbst die Anklage. Der Fall kam dem 1933 aus dem Amt gejagten Richter, Sozialdemokraten, KZ-Häftling und Emigranten wie gerufen. Ihm ging es nicht nur um die Rehabilitierung des Widerstandes, sondern auch darum, dem Dritten Reich die Legitimität abzuspochen, da es als „Unrechtsstaat sittenwidrig und nichtig“ war und daher, wie Bauer es nannte, „überhaupt nicht hochverratsfähig“²⁹. Bauer erreichte nicht nur die Verurteilung Remers wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu drei Monaten Gefängnis. Das Landgericht Braunschweig nannte in seinem Urteil vom 15. März 1952 das Dritte Reich einen „Unrechtsstaat“³⁰. Der Historiker Norbert Frei sieht in dem Prozess ein „öffentliches Lehrstück“. Das ist sicher richtig, aber „entscheidende Grundlage für die Verankerung des 20. Juli 1944 im Geschichtsbewusstsein der Bundesrepublik“³¹ war er keineswegs. Thomas Dehler zum Beispiel warnte kurz nach seinem Ausscheiden aus dem Amt davor, den Widerstand moralisch über die Millionen Mitläufer zu stellen, „die im Namen der Ehre und der Pflicht ... bis zum bitteren Ende standgehalten“ haben³². Und BGH-Präsident Hermann Weinkauff legte im September 1953 ein Gutachten mit dem Titel „Die Militäropposition gegen Hitler und das Widerstands-

27 Vgl. die Darstellung bei I. Wojak, Fritz Bauer, 2. Aufl. (2009), S. 265 ff. sowie bei N. Frei, Vergangenheitspolitik (1996), S. 338.

28 P. Hoffmann, Widerstand, Staatsstreich, Attentat, 2. Aufl. (1970), S. 340 f.

29 I. Wojak, a.a.O., S. 274; F. Bauer, Eine Grenze hat Tyrannenmacht, in: ders., Die Humanität der Rechtsordnung (1998), S. 175.

30 Urteilsbegründung, zit. n. I. Wojak, a.a.O., S. 276.

31 In: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen (2009), S. 153.

32 Rednerschnellbrief der FDP Nr. 59 vom 21. Juli 1954, Faksimile im Internet.

recht“ vor³³. Darin widerspricht er vehement Fritz Bauers Aussage, dem Dritten Reich komme keine Legitimität zu. Man würde „ein rechtliches Chaos herbeiführen“, wenn man dem Dritten Reich den Staatscharakter abspräche, und: „Jeder Staat hat ... um der von ihm vollbrachten Ordnungsfunktion willen grundsätzlich das Recht, sich durch Strafdrohungen gegen gewaltsame Angriffe auf seinen inneren und äußeren Bestand zu schützen“.

Dieser Satz wurde, gering nur variiert, in einige der anstößigsten Gerichtsurteile der Bundesrepublik aufgenommen. Zum Beispiel im sogenannten Huppenkothen-Prozess, der mit einem Freispruch für Dr. Otto Thorbeck endete, einen ehemaligen SS-Richter, der auf Befehl Ernst Kaltenbrunners im Konzentrationslager Flossenbürg fünf Widerständler zum Tode verurteilt hatte. Das war mit einem völlig unzuständigen SS-Standgericht geschehen, mit der rechtswidrigen Berufung des Lagerkommandanten zum Beisitzer, ohne die vorgeschriebenen Verteidiger und Protokollführer, nach einem Verfahren, in dessen Verlauf dem Admiral Canaris das Nasenbein gebrochen wurde und an dessen Ende Dietrich Bonhoeffer, der oberste Heeresrichter Sack, Canaris, General Oster und Hauptmann Gehre, ohne die nach Kriegsstrafverfahrensordnung erforderliche Urteils-Bestätigung durch den Gerichtsherrn, nackt an Drahtschlingen aufgehängt wurden.

Eine Verurteilung Thorbecks durch das Landgericht Augsburg hob der 1. Strafsenat des BGH auf und sprach den Richter selbst frei³⁴. „Ausgangspunkt ist dabei das Recht des Staates auf Selbstbehauptung ... auch dem nationalsozialistischen Staat kann man nicht ohne weiteres das Recht absprechen“, schrieb der Senat in sein Urteil vom 19. Juni 1956. „Einem Richter, der damals einen Widerstandskämpfer ... abzuurteilen hatte, und ihn in einem **einwandfreien Verfahren** für überführt erachtete, kann heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden.“

Auch im Urteil gegen den Volksgerichtshofsrichter Hans-Joachim Rehse begegnen uns Weinkauffs Worte wieder. So begründet das Landgericht Berlin am 6. Dezember 1968, nachdem der 5. Strafsenat des BGH eine Verurteilung Rehses aufgehoben hatte³⁵, seinen Freispruch mit dem „Recht eines jeden Staates, in Zeiten gefährlicher Bedrängnis von außen seinen Bestand im Innern durch harte Kriegsgesetze zu sichern“³⁶.

33 Hrg. von der Bundeszentrale für den Heimatdienst (1954), nachgedruckt in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 4.5.1954, S. 197 ff.

34 Rüter et al., Justiz und NS-Verbrechen Nr. 420, Bd. XIII, S. 352.

35 Urt. v. 30.4.1968, 5 StR 670/67 = NJW 1968, 1339.

36 Rüter et al., Justiz und NS-Verbrechen Nr. 695, Bd. XXXI, S. 330.

Dass sich nicht Fritz Bauers Deutung der Vergangenheit durchsetzte, sondern die Weinkauffs, war abzusehen, schließlich entsprach sie in weit höherem Maße der damals vorherrschenden Meinung. Der Remer-Prozess scheint uns inzwischen wie aus der Zeit gefallen, ein Nachklapp zu dem „tragischen Justitium“ der fünf Nachkriegsjahre. Bauer wurde, bevor ihn Ministerpräsident Hellwege von der rechtskonservativen Deutschen Partei entlassen konnte (Generalstaatsanwälte waren damals noch Politische Beamte), von Georg-August Zinn zum obersten Ankläger am Oberlandesgericht Frankfurt berufen.

Der Streit um die Deutungshoheit über das Dritte Reich gipfelte in einer von 1953 bis 1957 ausgetragenen Kontroverse zwischen Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. Während man beim Bundesgerichtshof so viel Wert auf Kontinuität legte, war das Verfassungsgericht, wie schon der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone, von NS-belasteten Richtern weitgehend freigehalten worden. Der Streit entzündete sich am Gesetz zu Artikel 131 GG, das nahezu allen Beamten des Dritten Reichs einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung gab³⁷. Aber nicht ausnahmslos allen, und es gab auch keinen Anspruch auf das alte Amt. Als dagegen einige Beamte klagten, entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts am 17. Dezember 1953 apodiktisch: „Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen“³⁸. Die Erklärung dafür steht im nächsten Leitsatz: „Art. 129 WRV hat im nationalsozialistischen Staat seine Verfassungskraft verloren und sie auch später nicht wiedererlangt“³⁹. Auf den folgenden 100 Seiten belegt das Gericht die nationalsozialistische Korruption des einst so unpolitischen Beamten- und Richtertums und ihre Gleichschaltung im Führerstaat.

Die Entscheidung alarmierte den Bundesgerichtshof. In der Form eines Vorlagebeschlusses nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes schickte der Große Zivilsenat unter Vorsitz Präsident Weinkauffs am 20. Mai 1954 eine Polemik in den Schlossbezirk, mit der er dem Verfassungsgericht die Gefolgschaft aufkündigte⁴⁰. Das beginnt mit Ausführungen zur Bindungswirkung von Verfassungsgerichtsentscheidungen, die sich „nur auf die Urteilsformel, nicht dagegen auf Entscheidungsgründe, auch nicht auf die sogenannten tragenden Gründe“ erstreckt⁴¹.

37 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, BGBl I, 307.

38 BVerfGE 3, 58, Leitsatz 2.

39 A.a.O., Leitsatz 3.

40 BGHZ 13, 265-319.

41 A.a.O., S. 277.

Bindend wären zudem nur rechtliche Urteile, keine „geschichtlichen Werturteile“, und nur aus solchen bestehe das Beamtenurteil, dazu noch aus irrigen, denen „nicht beigespflichtet werden kann“⁴². Vordergründig geht es dem Senat um die Beamten, aber sie stehen stellvertretend für den ganzen Staat, und im Grunde streiten die beiden höchsten Gerichte um die Legitimität des Dritten Reichs. Laut BGH hätten die Beamten ihren Dienst zwischen 1933 und 1945 „in treuer und sachlicher Arbeit zum wirklichen Wohl der Allgemeinheit geleistet“, die Treue zum Führer sowie der Diensteid auf Hitler persönlich galten ihm nur „als oberstem Staatsorgan“ und die Bindung der Beamten an die NSDAP war „die Respektierung einer politischen Mehrheitsentscheidung der Nation“⁴³.

Die Ausführungen des Bundesgerichtshofs gipfeln in der Behauptung: „Im Sinne des Rechtes blieben sich der Staat, dessen legitime Aufgaben fortbestanden und der in diesem wahren, inneren Kern vom nationalsozialistischen Terror nicht berührt wurde, und das Beamtentum ... in Erfüllung dieser legitimen Staatsaufgaben ... weiterhin gegenseitig verpflichtet“⁴⁴. Mit anderen Worten: Das Dritte Reich war im Kern ein Rechtsstaat, Unrechtsakte gab es nur in unwesentlichen Randbereichen, sie waren nur, wie der vom BGH beifällig zitierte Beamtenrechts-Kommentator Fischbach es nannte: „Zierate“⁴⁵.

Mit der Antwort ließen die Verfassungsrichter sich drei Jahre Zeit, und sie ist eine vernichtende Kritik des BGH-Beschlusses, mit seitenlangen Aufzählungen aller Unrechtsbereiche der NS-Herrschaft, die belegen, dass das Dritte Reich durch und durch ein Verbrecherstaat war, der auch dem traditionellen Berufsbeamtentum den Garaus gemacht hat. Schließlich wurde die Vorlage des Großen Senats noch als unzulässig zurückgewiesen, eine weitere Zurechtweisung des Bundesgerichtshofs⁴⁶.

Bis heute ist dieses Urteil die beste Bestandsaufnahme des Unrechtsstaats Drittes Reich. Aber repräsentativ für die Meinung der Bevölkerung und vor allem der Juristenschaft war der Bundesgerichtshof. Bei einer Schnellumfrage des Bundesjustizministeriums unter 50 Staatsrechtslehrern ergriffen 48 Partei für den BGH⁴⁷. Der Geist dieses Vorlagebeschlusses war damals und in den Folgejahrzehnten prägend für die Rechtsprechung zu Rechtsmaterien mit Vergangenheitsbezug.

42 A.a.O., S. 299.

43 BGHZ 13, 299.

44 A.a.O., S. 301.

45 Zitiert bei BVerfGE 6, 132, 143.

46 BVerfGE 6, 132 ff.

47 Auskunft des Präsidenten des Bundesamts der Justiz Gerhard Fieberg.

Fanatischer Nationalsozialismus, in den fünf Nachkriegsjahren für besonders verabscheuungswürdig erachtet, galt zunehmend als Vorsatz- oder Schuldausschließungsgrund.

So sprach das Landgericht Kassel am 28. März 1952 Edmund Kessler und Fritz Hasenkamp frei, zwei Richter des Sondergerichts Kassel, die am 20. April 1943 einen Ingenieur wegen sogenannter Rassenschande mit einer abenteuerlichen Rechtskonstruktion zu der im Gesetz gar nicht vorgesehenen Todesstrafe verurteilt hatten. Das Landgericht verneinte den Rechtsbeugungsvorsatz, da die beiden „überzeugte, ja fanatische Nationalsozialisten waren“ und daher „die Möglichkeit der Rechtsblindheit, basierend auf politischer Verblendung ... nicht auszuschließen“ war⁴⁸.

Das Landgericht Frankfurt am Main sprach am 6. Juni 1972 den „Euthanasie“- Arzt Dr. Kurt Borm frei, da er zwar „objektiv Beihilfe zur Tötung von mindestens 6.652 Geisteskranken geleistet ... (jedoch) nicht nachweisbar schuldhaft gehandelt“ hatte, da ihm als fanatischem Nationalsozialisten „unwiderlegbar das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit“ gefehlt hatte⁴⁹.

In großer Zahl waren nach dem Krieg Denunzianten verurteilt worden, meist einfache Leute, denen allen nach ständiger Rechtsprechung der Unrechtscharakter des Volksgerichtshofs hätte klar sein müssen, denn dass die Justiz damals „mit politischen Gegnern ... unbarmherzig verfuhr, (war) im Volke hinreichend bekannt“⁵⁰. Als jedoch der ehemalige Abteilungsleiter im Propagandaministerium, Dr. jur. Hans Theodor Froehlich, angeklagt war, der einen befreundeten Kaufmann wegen defätistischer Äußerungen angezeigt hatte, woraufhin dieser zum Tode verurteilt wurde, sprach das Landgericht Hamburg ihn am 8. Mai 1964 frei, mit der verblüffenden Begründung, „dass der Angeklagte als Jurist und überzeugter Nationalsozialist (durchaus) ... der Ansicht gewesen sein kann, ein Gericht des Dritten Reichs setze kein Unrecht und begehe weder Rechtsbeugung noch Totschlag“⁵¹.

All diese Urteile hat der Bundesgerichtshof bestätigt.

Die Beschönigung und Verharmlosung des Dritten Reichs prägte neben der strafrechtlichen Ahndung seiner Verbrechen auch die Wiedergutmachung des Unrechts, die

48 Urteil vom 28.3.1952, abgedruckt bei K. Moritz/E.

man zu Recht „Kleinkrieg gegen die Opfer“ genannt hat⁵². Beides ging Hand in Hand. Der Friede, den die Bundesrepublik bald nach ihrer Gründung mit den Tätern anstrebte, war nur auf dem Rücken der Opfer möglich. Die Überlebenden von ihnen waren die Störenfriede der Nachkriegsjahrzehnte, lästige Mahner und die Querulanten der Vergangenheitsbewältigung. Je weniger man den Tätern vorzuwerfen hatte, desto unberechtigter mussten die Klagen der Opfer sein, und wenn NS-Juristen rechtmäßig gehandelt hatten, war den Opfern doch nur Recht geschehen.

Ende der achtziger Jahre änderte sich der Blick auf das Dritte Reich. Das Bundesjustizministerium zeigte 1989 die heute noch sehenswerte Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“, die alles auf den Kopf stellte, was der Bundesgerichtshof bis dahin zum Dritten Reich gesagt hatte, und die auch die Nachkriegszeit nicht aussparte⁵³.

Am 11. September 1991 sprach ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts erstmals der Witwe eines hingerichteten Wehrmachtsdeserteurs eine Kriegsofferentschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz zu. Ihr Mann war noch im Frühjahr 1945 von einem Feldgericht in Breslau zum Tode verurteilt worden. Während bis dahin aufgrund geschickter Propaganda ehemaliger Kriegsrichter der Ruf der Militärgerichtsbarkeit als untadelig galt⁵⁴, stellte das BSG jetzt bei den Kriegsgerichten „eine rechtsstaatswidrige Entartung der Todesurteilspraxis“ fest, und zwar nicht nur „in problematischen Einzelfällen“, sondern regelmäßig: „Im Bereich der Wehrmacht hatte es somit keine unabhängige Justiz gegeben“, daher müssten die von ihr Umgebrachten als Kriegsoffer entschädigt werden⁵⁵.

Vier Jahre später kam der Bundesgerichtshof auch zu einer Neubewertung der zivilen Strafgerichtsbarkeit des Dritten Reichs. Anlässlich der Bestätigung der Verurteilung des ehemaligen DDR-Richters Hans Reinwarth zu drei Jahren und neun Monaten nannte der 5. Strafsenat in einem umfangreichen obiter dictum die NS-Justiz eine „Perversion der Rechtsordnung ... wie sie schlimmer kaum vorstellbar ist“, eine regelrechte „Blutjustiz“. Und in einer Art späten Beichte⁵⁶ rechnet er die Schuld an der „insgesamt fehlgeschlagene(n) Auseinandersetzung mit der NS-Justiz“ sich selbst zu⁵⁷.

52 Ch. Pross, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer (1991).

53 Im Namen des Deutschen Volkes. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz (1989).

54 Vgl. Otto Peter Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus (1977).

55 BSGE 69, 211-220 = NJW 1992, 934.

56 O. Gritschneder, Rechtsbeugung. Die späte Beichte des Bundesgerichtshofs, NJW 1996, S. 1239.

57 BGHSt 42, 317 ff. = NJW 1996, 317 ff. m. Anm. von O. Gritschneder, a.a.O. S. 1239 ff.

Mit Günter Hirsch hat am 8. März 2002, anlässlich einer Feierstunde zum 100. Geburtstag Hans von Dohnanyi, erstmals ein amtierender Präsident des Bundesgerichtshofs die Justiz des Dritten Reichs nicht verharmlost, bemäntelt und gerechtfertigt, sondern ihren Willkür- und Unrechtscharakter angeprangert. Darüber hinaus hat er bekannt, sich für das auch hier angesprochene Huppenkothen-Urteil zu schämen, und er nannte das „Versagen der Nachkriegsjustiz ... ein dunkles Kapitel in der deutschen Justizgeschichte“⁵⁸.

Die heutige Veranstaltung gehört auch in diese Serie der Distanzierungen von Reichsgericht und Bundesgerichtshof der frühen Jahre. Und die im Folgenden dargestellte Wiedergutmachungs-Rechtsprechung des BGH bietet ebenfalls genügend Anlass zum Schämen.

Fazit:

Die fünf ersten Nachkriegsjahre waren geprägt von dem Bemühen, zum Dritten Reich einen klaren Trennstrich zu ziehen. Nachdem die Besatzungsmächte ihre Aufsichtsfunktion über Verwaltung und Justiz abgegeben hatten, wurde daraus ein dicker Bindestrich. Und der hielt vierzig lange Jahre. Seit nunmehr 25 Jahren findet jedoch ein Umdenken statt, und die verblüffende Fritz-Bauer-Nostalgie unserer Tage und Veranstaltungen wie diese lassen hoffen, dass der Trennstrich endgültig ist.

58 G. Hirsch, 100. Geburtstag von Hans von Dohnanyi, Website des Bundesgerichtshofs.

Die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956 – Entscheidung, Vorgeschichte und Entwicklung



Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Limperg,
sehr geehrter Herr Rose,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen

I. Vorbemerkung

Der 7. Januar 1956, an dem die beiden Entscheidungen des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs¹ verkündet wurden, über die ich nun zu berichten habe, muss als schwarzer Tag für das

deutsche Entschädigungsrecht und weit darüber hinaus bezeichnet werden. Diese Entscheidungen, mit denen aus dem Rheinland stammenden Sinti Entschädigungsansprüche für die Mai-Deportation im Jahre 1940 versagt wurden, sind der Sache nach krasse Fehlurteile².

Aber auch die Diktion der Entscheidungsgründe ist beklagenswert, sie spiegelt, wie es bereits vor mehr als fünfundsiebenzig Jahren der damalige Präsident des Bayerischen Landesentschädigungsamtes³ formulierte, einen üblen Zeitgeist wider. Das

1 BGH, Urt. v. 7.1. 1956 – IV ZR 211/55, LM § 1 BEG 1953 Nr. 16 = RzW 1956, 113; Urt. v. 7.1. 1956 – IV ZR 273/55, nv, jetzt BeckRS 2015, 1922.

2 Hierzu auch H.G. Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (fortan: VfZ) 2001, 167, 189: Ein besonders betrübliches Kapitel in der Geschichte der Wiedergutmachung.

3 Heßdörfer, Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 245.

1940 geschehene Unrecht als solches zu benennen und die durch das Entschädigungsrecht eröffnete Möglichkeit, eine begrenzte Korrektur der Verfolgungsmaßnahme⁴ herbeizuführen, wurde leider vertan.

Dass die mit den genannten Entscheidungen begründete restriktive Rechtsprechungslinie des IV. Zivilsenats schließlich durch das Senatsurteil vom 18. Dezember 1963⁵ „aufgehoben“ wurde, so die Formulierung im damaligen amtlichen Leitsatz, und dies der Gesetzgeber, der bislang zu dieser Judikatur geschwiegen hatte, zum Anlass nahm, mit dem Entschädigungs-Schlussgesetz vom 14. September 1965⁶ die Möglichkeit zu schaffen, die rechtskräftig abgewiesenen Entschädigungsverfahren wieder aufzugreifen, um auch für die Verfolgungszeit von Mai 1940 bis März 1943 Entschädigung zu erhalten, war überfällig.

Die Folgen der Fehltritte vom 7. Januar 1956 ließen sich aber nicht gänzlich beseitigen: Die ohnehin gegebenen Beweisschwierigkeiten⁷ der Deportierten hatten sich durch den eingetretenen Zeitverlust bis zur Wiedereröffnung der Verfahren deutlich erhöht.

II. Der tatsächliche Ausgangspunkt der beiden Entscheidungen

1. Der Prozessgegenstand

Es handelte sich um zwei eigenständige Verfahren⁸, mit denen im Mai 1940 deportierte Sinti Ansprüche wegen rassebedingter Verfolgung – in erster Linie wegen Freiheitsentziehung – geltend machten. Das eine Verfahren betraf einen zum Deportationszeitpunkt 36 Jahre alten Mann aus Trier, in fester Arbeit stehend, so die Formulierung im Berufungsurteil⁹; es wurde dann Gegenstand des veröffentlichten

4 Vgl. Im Namen des Deutschen Volkes, Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesjustizministers, 1989, S. 391 (4. Themenkreis: Unrecht wird bestätigt – die Unfähigkeit zur Korrektur).

5 BGH, Urt. v. 18.12. 1963 – IV ZR 108/63, RzW 1964, 209.

6 BGBl I 1315.

7 Vgl. hierzu auch Stanicki, RzW 1968, 529.

8 Im zeitgeschichtlichen Schrifttum wird ganz überwiegend nur das veröffentlichte Verfahren angesprochen.

9 OLG Koblenz, Urt. v. 17.5. 1955 – 3 U (Wg) 81/54, RzW 1955, 247,

Urteils – IV ZR 211/55. Das andere Verfahren bezog sich auf eine verheiratete Frau aus Koblenz, die zusammen mit ihrem Mann deportiert wurde. Das in dieser Sache – IV ZR 273/55 – ergangene Urteil wurde, weil die Entscheidungsgründe mit dem anderen Urteil ganz überwiegend deckungsgleich waren, nicht veröffentlicht¹⁰. Beide Verfahren wurden am 17. Dezember 1955 verhandelt, in gleicher Senatsbesetzung¹¹, auch die Revisionsanwälte für die Klägerseite wie für die beklagte Entschädigungsbehörde waren identisch. Als Verkündungstermin wurde jeweils der 7. Januar 1956 bestimmt. Dass Verhandlungstermin und Verkündungstermin auseinanderfielen, besagt nichts Besonderes. Die damalige Senatspraxis verfuhr vielfach so.

Beide Klageparteien waren an ihrem jeweiligen Wohnort von der Polizei festgenommen worden, wurden nach Köln verbracht und von dort, wie es in den Entscheidungen heißt, in einem Sammeltransport in das besetzte Polen und zwar in ein Lager in Warschau verschleppt. Sie mussten bis Kriegsende in unterschiedlichen Lagern im Osten verbleiben und konnten erst danach in ihre rheinländische Heimat zurückkehren.

2. Die Deportation vom Mai 1940

Bevor ich mich den beiden Verfahren im Einzelnen zuwende, ist auf die NS-Deportation vom Mai 1940 näher einzugehen. Am 16. Mai 1940 und den folgenden Tagen wurden im Westen und Nordwesten Deutschlands – auch hier in Karlsruhe – zahlreiche heimische Sinti und Roma – Erwachsene wie Kinder – inhaftiert und in verschiedene Lager nach Polen verschleppt. Mit der Androhung, in KZ-Haft genommen und sterilisiert zu werden, wurde ihnen eine Rückkehr in das Reichsgebiet verwehrt¹².

10 BGH, Urt. v. 7.1. 1956 – IV ZR 273/55, nv, jetzt BeckRS 2015, 19226.

11 Mitgewirkt haben Senatspräsident Guido Schmidt (1890-1971) und die Bundesrichter Walther Ascher (1900-1980), Wilhelm Kregel (1909-1994), Fritz von Werner (1892-1978) und Karl Wüstenberg (1906-1997). Walther Ascher (hierzu H. Krille, RzW 1968, 56; W. Schlick, Frühe Urteile des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, in: Festschrift für Dietrich Pannier, 2010, S. 153, 158f.) war Berichterstatte im Verfahren IV ZR 211/55, vgl. schriftliche Auskunft des Präsidenten des Bundesgerichtshofs vom 23.5.2003, angeführt bei K.-D. Godauschüttke, Der Bundesgerichtshof, 2. Aufl., 2006, S. 297. Es ist naheliegend, dass Bundesrichter Ascher auch die Parallelsache IV ZR 273/55 votierte.

12 Vgl. BGH, Urt. v. 30.10. 1959 – IV ZR 144/59, RzW 1960, 162.

Die zentral gesteuerte Aktion beruhte auf einem Erlass Heinrich Himmlers vom 27. April 1940¹³ – im damaligen NS-Jargon als Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei bezeichnet und von dessen Vertreter Reinhard Heydrich unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt standen sich hier im Oberrheingebiet und an der übrigen deutsch-französischen Grenze die Kriegsgegner im sogenannten Sitzkrieg oder *drôle de guerre* gegenüber. Kriegerische Auseinandersetzungen fanden noch nicht statt, aber der Krieg gegen Frankreich, der sich dann auch auf die neutralen Länder Luxemburg, Belgien und Niederlande erstreckte, stand unmittelbar bevor. Am 10. Mai 1940 begann der deutsche Angriff.

In dem genannten Himmler-Erlass, dessen Betreff „Umsiedlung von Zigeunern“ lautete, wurde gegenüber den örtlichen Kriminalpolizeistellen angeordnet, dass Mitte Mai der erste Transport von 2.500 Personen – in geschlossenen Sippen, so die wörtliche Formulierung – erfolgen sollte: jeweils 1.000 Personen aus den Großräumen Hamburg und Köln sowie weitere 500 aus dem südwestdeutschen Bereich. Dieser Erlass nahm Bezug auf den sog. Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. Oktober 1939, nicht aber auf die unmittelbar nach Beginn des Zweiten Weltkriegs ergangene Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939¹⁴, mit der das Umherziehen in bestimmten Grenzgebieten untersagt wurde¹⁵.

Die verschleppten Sinti und Roma mussten auch nach dem Waffenstillstand mit Frankreich am 22. Juni 1940 in Polen verbleiben; dies bestätigt – jedenfalls mittelbar –, dass es sich bei der Deportation um keine kriegsbedingte oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme gehandelt hat. Viele von ihnen wurden in der Folgezeit zu Zwangsarbeiten herangezogen.

3. Die weitere Entwicklung

Auch die weitere Entwicklung verdeutlicht dies. So wurden die ostpreußischen Sinti und Roma 1941 aufgrund eines Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes festgenom-

13 Wiedergegeben bei M. Krausnick, Abfahrt Karlsruhe, Die Deportation in den Völkermord, 2. Aufl., 1991, S. 11-12.

14 RGBl I 1578.

15 Vgl. hierzu auch H.-J. Döhring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, 1964, S. 85.

men¹⁶ und schließlich nach Polen verschleppt. Durch einen Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 14. März 1942¹⁷ wurden Sinti und Roma arbeitsrechtlich den Juden gleichgestellt¹⁸, was ihren Ausschluss aus der Sozialversicherung bedeutete. Der berühmte Auschwitz-Erlass Himmlers vom 16. Dezember 1942, der durch Erlass des Reichssicherheitshauptamts vom 29. Januar 1943 den kriminalpolizeilichen Leitstellen zur Durchführung zugeleitet wurde¹⁹, ordnete schließlich die Verschickung der inhaftierten Sinti und Roma und weiterer aus dem Reichsgebiet Verschleppten in das NS-Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau an. Der Völkermord an deutschen und ausländischen Sinti und Roma wurde dort vollzogen.

III. Der rechtliche Ausgangspunkt der Verfahren

1. Die Vorinstanzen

Sowohl das Landgericht Trier als auch das Oberlandesgericht Koblenz gaben den Klagen, die sich gegen die ablehnenden Bescheide der zuständigen Entschädigungsbehörde richteten – was die Ansprüche wegen Freiheitsentziehung anging – dem Grunde nach statt.

Während die Entschädigungsbehörde für die Mai-Deportation ausschließlich militärische und sicherheitspolizeiliche Erwägungen für maßgeblich erachtete und diesen Rechtsstandpunkt bis zum Bundesgerichtshof weiterverfolgte, nahmen die Vorinstanzen eine rassebedingte Verfolgungsmaßnahme an. Sie stützten sich hierbei u. a. auf den Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938²⁰, nach dem die sogenannte Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen sei. In Ausführung dieses Erlasses erfolgte eine systematische und rassistische Erfassung der Sinti und Roma im Reichsgebiet durch Polizei und vom Reichsgesundheitsamt bestellter Gutachter, die sogenannte rassebiologische Beurteilungen über jede gemeldete Person anfertigen sollten²¹.

16 Zur Anweisung des Reichssicherheitshauptamts vom 22.7. 1941, vgl. BGH, Urt. v. 29.1. 1958 – IV ZR 254/57, RzW 1958, 181; ferner H.-J. Döhring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, 1964, S. 118.

17 RGBl I 138.

18 Hierauf wies bereits OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.3. 1952 – 2 W 722/51, RzW 1953, 139,

2. Die rechtliche Ausgangslage

Für die geltend gemachten Entschädigungsansprüche war § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) von 1953 maßgeblich. Dieses Gesetz löste die bisherigen landesrechtlichen Entschädigungsregelungen ab und enthielt in § 1 keine Generalklausel, wonach jede NS-Verfolgungsmaßnahme entschädigungsfähig gewesen wäre, sondern in Absprache mit den größeren Opferverbänden einen enumerativen Katalog von Entschädigungstatbeständen. Zu den in § 1 Abs. 1 BEG angeführten entschädigungsberechtigten Gruppen, gegen die nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen (§ 2 BEG) gerichtet waren, gehörte als größte die der rassisch Verfolgten²². Das Verfahren unterlag, anders als im Zivilprozess, dem Amtsermittlungsgrundsatz²³; den Antragsteller traf gleichwohl, wenn sich kein eindeutiges Ergebnis feststellen ließ, die sogenannte Feststellungslast²⁴. Im Bundesgerichtshof war nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes Ende 1953 für Entschädigungsverfahren der IV. Zivilsenat zuständig, der ferner über Familiensachen zu befinden hatte²⁵.

3. Die bisherige Rechtsprechung

Das Oberlandesgericht Koblenz wies in seinen beiden Entscheidungen ausdrücklich darauf hin, dass die entscheidungserhebliche Rechtsfrage, ob die Mai-Deportation (auch) rassisch bedingt gewesen war, in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt wurde.

22 Wüstenberg, Die Rechtsprechung des Entschädigungssenats, in: FS 25 Jahre Bundesgerichtshof am 1. Oktober 1975, 1975, S. 145, 148.

23 § 176 BEG, hierzu H. Wilden, Die grundsätzliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, DRiZ 1960, 323, 325.

24 Unabhängig vom Streitwert urteilte in erster Instanz die Entschädigungskammer des Landgerichts, als Berufungsinstanz entschied der Entschädigungssenat des Oberlandesgerichts, dessen Entscheidungen konnten mit der zum Entschädigungssenat des Bundesgerichtshofs führenden Revision angefochten werden. Im Gegensatz zum damaligen Revisionsrecht war in Entschädigungssachen auch die Nichtzulassungsbeschwerde vorgesehen, vgl. H. Wilden, Die grundsätzliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, DRiZ 1960, 323, 325.

25 Keßler, 25 Jahre Bundesgerichtshof, DRiZ 1975, 294, 302.

Eine rassebedingte Verfolgung der Sinti und Roma nahm bereits recht früh das Oberlandesgericht Frankfurt a. M.²⁶ mit Beschluss vom 18. März 1952 an. Es ging hierbei davon aus, dass im Hinblick auf das NS-Reichsbürgergesetz von 1935, nach dem nur Reichsbürger sein konnte, wer – so die wörtliche Formulierung – deutschen oder artverwandten Blutes war und diese Eigenschaft den Sinti und Roma, wie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen belegen, abgesprochen wurde, als Verfolgungszeitpunkt bereits das Jahr 1935 anzusehen sei²⁷. Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe²⁸ stufte mit Urteil vom 1. Oktober 1954 die Mai-Deportation als rassebedingte Verfolgungsmaßnahme ein.

Auf diese Entscheidung soll hier etwas ausführlicher eingegangen werden: Der Fall betraf den Haftentschädigungsanspruch einer Sintiza, die seit 1919 hier in Karlsruhe wohnhaft war und sich, wie im Urteil ausdrücklich festgehalten wurde, strafrechtlich nichts zu Schulden hat kommen lassen. Am 17. Mai 1940 wurde die Karlsruher Bürgerin in das damals am Marktplatz gelegene Polizeipräsidium, das alte Bezirksamtsgebäude²⁹, verbracht und von dort – mit insgesamt 200 weiteren Karlsruher Sinti und Roma³⁰ – auf Polizei-Lastwagen zum Zuchthaus Hohenasperg bei Ludwigsburg gefahren. Diese Vollzugsanstalt diente für die aus dem Südwesten Deportierten als sogenannte Sammelstelle³¹. Am 23. Mai 1940 wurden die Inhaftierten in einem nur für diese Personen bestimmten Eisenbahntransport ins besetzte Polen verschleppt. Die meisten von ihnen wurden in Ghettos, Konzentrations- und Arbeitslagern festgehalten³². Dass es sich bei der Deportation um eine rassebedingte NS-Maßnahme gehandelt hatte, wurde in diesem Urteil im Einzelnen begründet und zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Formen und Bedingungen, unter denen die Aktion in Karlsruhe und auf dem weiteren Transport durchgeführt worden seien, der übrigen einheimischen Bevölkerung nicht zugemutet worden wären.

26 OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 18.3. 1952 – 2 W 722/51, RzW 1953, 139.

27 Gleichzeitig wurde auch auf die Eheverbote im NS-Blutschutzgesetz, die sich gleichermaßen gegen Sinti und Roma richteten, Bezug genommen, OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 18.3. 1952 – 2 W 722/51, RzW 1953, 139.

28 OLG Karlsruhe, Urt. v. 1.10.1954 – EGR 7/54, M. Frenkel, Entschädigungsrecht, Entscheidung Nr. 155.

29 D. Fischer, Rechtshistorische Rundgänge durch Karlsruhe – Residenz des Rechts, 2. Aufl., 2011, S. 14.

30 M. Krausnick, Abfahrt Karlsruhe, Die Deportation in den Völkermord, 2. Aufl., 1991, S. 5.

31 M. Krausnick, Abfahrt Karlsruhe, Die Deportation in den Völkermord, 2. Aufl., 1991, S. 8.

32 M. Krausnick, Abfahrt Karlsruhe, Die Deportation in den Völkermord, 2. Aufl., 1991, S. 9.

Dem standen andere Entscheidungen gegenüber. So nahmen das Oberlandesgericht München³³ und weitere Gerichte³⁴ an, die Mai-Deportation 1940 sei ausschließlich aufgrund militärischer und sicherheitspolizeilicher Erwägungen erfolgt. Eine rassische Verfolgung der Sinti und Roma habe erst mit der Durchführung des berüchtigten Auschwitz-Erlasses im Jahre 1943 eingesetzt.

4. Die Verwaltungspraxis

Diese Ansicht wurde auch von den beiden führenden Kommentaren³⁵ zum Bundesentschädigungsgesetz³⁶ vertreten. Beide Autoren waren Ministerialbeamte in den jeweiligen Entschädigungsabteilungen. Sie entsprach wohl auch der durchgängigen Verwaltungspraxis der Entschädigungsämter in den einzelnen Ländern³⁷.

Ein besonders krasses Beispiel für das damalige Verwaltungsverständnis, geprägt von den Vorurteilsstrukturen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber den Sinti und Roma³⁸, kommt aus dem hiesigen Bereich: So führte der Runderlass E 19 des Justizministeriums

33 OLG München, Beschl. v. 19.5. 1953 – W-EG 21/53, RzW 1953, 286.

34 OLG Neustadt, Beschl. v. 1.4. 1953 – U (WG) 2/52, RzW 1953, 187, nur Leitsatz; mittelbar auch OLG Oldenburg, Urt. v. 2.11. 1954 – 4 U 64/54, M. Frenkel, Entschädigungsrecht, Entscheidung Nr. 200.

35 So die Formulierung in BGH, Urt. v. 7.1. 1956 – IV ZR 211/55, LM § 1 BEG 1953 Nr. 16 = RzW 1956, 113.

36 Huber, in: Becker/Huber/Küster, BEG, 1955, § 1 Anm. 6e; Blessin/Wilden, BEG, 1954, § 1 Anm. 26. H. G. van Dam, BEG, 1953, S. 19 erwähnt nur allgemein, dass Sinti und Roma „vom Nationalsozialismus wegen rassischer Zugehörigkeit verfolgt“ wurden.

37 Heßdörfer, Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 245; zu Württemberg-Baden vgl. den nachstehend erwähnten Erlass E 19. Zur Verwaltungspraxis im Regierungsbezirk Münster, J. Volmer-Naumann, Bürokratische Bewältigung, Entschädigung für nationalsozialistische Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, 2012, S. 181, 296, 330.

38 Vgl. A. Spitta, Entschädigung für Zigeuner?, Geschichte eines Vorurteils, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 385, 401 f. Er formuliert: gegenüber einer unangepassten Minderheit.

des damaligen Landes Württemberg-Baden vom 22. Februar 1950³⁹ an die einzelnen Wiedergutmachungsbehörden aus, die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeunermischlinge nach dem Entschädigungsgesetz habe zu dem Ergebnis geführt, dass der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassi[sti]schen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden sei. Aus diesem Grund wurde für das damalige Land angeordnet, dass die Entschädigungsämter die Anträge von Sinti und Roma zunächst dem Landesamt für Kriminal-Erkennungsdienst zur Überprüfung vorzulegen hätten⁴⁰.

Dieser Erlass führte zu einer verhängnisvollen Kontinuität. Die Verfolgten wurden erneut mit ihren polizeilichen Verfolgern von gestern konfrontiert⁴¹.

IV. Die Ansicht des Bundesgerichtshofs

1. Der Argumentationsgang

Der Entschädigungssenat verneinte für die Mai-Deportation eine rassebedingte Verfolgung. Obwohl in den Entscheidungen eingangs darauf hingewiesen wurde, dass bereits die berüchtigten Nürnberger Gesetze Sinti und Roma 1935 von der „Reichsbürgerschaft“ ausschlossen und ihnen nach dem Personenstandsgesetz von 1938 un-

39 Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums 1950 (ABl Wü-Bad JM), 24. Teilweise wiedergegeben bei R. Rose, Bürgerrechte für Sinti und Roma, 1988, S. 49, dort als Runderlass E 19 des Finanzministers von Baden-Württemberg bezeichnet.

40 Verfasser des Runderlasses war der damalige Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium Württemberg-Baden, Otto Küster (1907-1989), vgl. A. Spitta, Entschädigung für Zigeuner?, Geschichte eines Vorurteils, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 385, 392f. Küster war bis 1933 Richter und wurde von den Nazis aus politischen Gründen aus seinem Richteramt verdrängt. Er gilt zu Recht als ein herausragender Vorkämpfer der individuellen Rückerstattung und Entschädigung (L. Herbst, Einleitung, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 24; vgl. auch W. Schwarz, RzW 1967, 7; 1976, 207; ferner E. Dreher, NJW 1989, 2802) und hat als Rechtsanwalt viele NS-Verfolgte in ihren Entschädigungsverfahren in der Nachkriegszeit engagiert vertreten; auch Küster hat die antiziganistischen Vorurteile seiner Zeit nicht erkannt.

41 G. Margalit, Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945, VfZ 1997, 557, 586.

tersagt wurde, mit sonstigen Deutschen eine Ehe einzugehen⁴², dürfe hieraus nicht geschlossen werden, dass alle gegen diese Bevölkerungsgruppe gerichteten Maßnahmen der NS-Gewalthaber rassebedingt gewesen seien.

Zur Abstützung dieser These wird sodann darauf abgestellt, dass bereits vor 1933 in Deutschland Sinti und Roma besonderen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterworfen wurden. In diesem Zusammenhang wird unter Bezugnahme auf die 8./9. Auflage des Handbuchs der Kriminalistik ausgeführt, ihnen seien „wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen“⁴³. Dieses diffamierende Zitat entstammt der in der NS-Zeit erfolgten Bearbeitung des Handbuchs durch Ernst See- lig, der nach Kriegsende das in Teilabschnitten erscheinende Werk, nunmehr als 9. Auflage, fortführte⁴⁴. Im unmittelbaren Zusammenhang folgt sodann die Konklusion des Entschädigungssenats, deshalb seien Sinti und Roma allgemein von der (übrigen) Bevölkerung als Landplage empfunden worden.

Im Folgenden wird in den Entscheidungsgründen auf die vor 1933 ergriffenen Maßnahmen verwiesen, die sich gegen Sinti und Roma als Ganzes gerichtet hätten und von der Individualität der Betroffenen und ihren sozialen oder asozialen Eigenschaften mehr oder weniger abgesehen hätten, weil die Lebensweise (das unstete Umherziehen) den wirklich kriminellen Volksangehörigen die Möglichkeit verschafft habe, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Vorbeugende Maßnahmen hätten sich daher auch gegen nicht straffällig gewordene Sinti und Roma richten müssen⁴⁵. Dies sei rechtsstaatlich unbedenklich gewesen, so der Senat.

Im weiteren Verlauf befasst sich der Senat mit dem für die Mai-Deportation maßgeblichen Himmler-Erlass und den zuvor ergangenen Anordnungen der obersten NS-Polizeiführung. Auch wenn sich dort rassenideologische Begründungsansätze finden ließen, sei doch der sicherheitspolizeiliche Aspekt vorherrschend gewesen⁴⁶. Erst mit der Durchführung des bereits erwähnten Auschwitz-Erlasses im Jahre 1943 sei eine rassebedingte Verfolgung der Sinti und Roma anzunehmen.

42 BGH, Urteil v. 7.1. 1956 – IV ZR 221/55, Urteilsdruck S. 8.

43 BGH, Urteil v. 7.1. 1956 – IV ZR 221/55, Urteilsdruck S. 9.

44 Vgl. hierzu A. Mosbacher, NJW 2016, 30, 31f.

45 BGH, Urteil v. 7.1. 1956 – IV ZR 221/55, Urteilsdruck S. 10.

46 BGH, Urteil v. 7.1. 1956 – IV ZR 221/55, Urteilsdruck S. 14.

2. Bewertung der Entscheidung

Die Argumentationskette des Entschädigungssenats ist offensichtlich widersprüchlich und verkennt insbesondere das Gewicht der rassebedingten und gewaltentfesselten Motivation des NS-Regimes. Das augenfällige Bemühen, eine Kontinuität zwischen den antiziganistischen Verfolgungsmaßnahmen während des Kaiserreichs und der anschließenden Weimarer Republik einerseits und den brutalen und menschenverachtenden Massendeportationen der NS-Diktatur andererseits zu begründen, ist offensichtlich verfehlt und bleibt unverständlich, zumal eingangs auf die berüchtigten Nürnberger Gesetze Bezug genommen wurde, die eindeutig dem NS-Rassenwahn entsprungene gesetzliche Regelungen darstellten. Im Übrigen sprechen die Entscheidungsgründe selbst davon, die Mai-Deportation habe rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprochen und die Art der Durchführung müsse als grausam und unmenschlich bezeichnet werden⁴⁷.

Es ist bemerkenswert, dass bei der veröffentlichten Fassung des Urteils vom 7. Januar 1956 in der Entscheidungssammlung Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs⁴⁸, die besonders diffamierende und entgleisende Äußerung hinsichtlich des ungehemmten Okkupationstrieb nicht aufgenommen wurde⁴⁹. Die Schriftleitung der Zeitschrift Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW), der zweiten Veröffentlichungsquelle, war noch rigoroser. Der ganze Begründungsabschnitt hinsichtlich der angeführten Verhaltensweisen der Sinti und Roma wurde von der RzW-Redaktion – zu Recht – weggelassen⁵⁰.

47 BGH, Urteil v. 7.1. 1956 – IV ZR 221/55, Urteilsdruck S. 16. Im Urteil v. 30.10. 1959 – IV ZR 144/59 wird am bisherigen Standpunkt festgehalten, die Mai-Deportation aber als unrechtmäßiger Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte der Sinti und Roma bezeichnet.

48 BGH, Urt. v. 7.1. 1956 – IV ZR 211/55, LM § 1 BEG 1953 Nr. 16 = RzW 1956, 113.

49 Da es bei dieser Sammlung, trotz der Bezeichnung Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, nicht um eine amtliche Publikation gehandelt hat, war dies nicht unmittelbar vom Senat veranlasst. Der Berichtersteller der Entscheidung, Walther Ascher, war aber Mitarbeiter bei Lindenmaier/Möhring, so dass es nahe liegt, dass die Streichung auf ihn zurückzuführen ist. Im eigentlichen Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs wurden ohnehin nur die amtlichen Leitsätze vermerkt, vgl. D. Fischer, Amtliche Leitsätze und Entscheidungssammlungen, ein Überblick an Hand der Entwicklung im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, JuS 1995, S. 654, 656.

50 BGH, Urt. v. 7.1. 1956 – IV ZR 211/55, RzW 1956, 113.

V. Die weitere Entwicklung

Die mit der Grundsatzentscheidung vom 7. Januar 1956 vorgegebene restriktive Linie des Bundesgerichtshofs stieß auf massive Kritik – allerdings nicht durch die Rechtswissenschaft. Für das Entschädigungsrecht war kennzeichnend, dass die universitäre Lehre und Forschung diese Rechtsmaterie völlig unbeachtet ließ, nicht nur in den Anfangsjahren, sondern im Grunde bis zuletzt⁵¹. Dieses so wichtige Rechtsgebiet blieb die Domäne der Praktiker, der damit befassten Rechtsanwälte und Richter. Es fand ein herausragendes Forum in der bereits erwähnten Zeitschrift RzW, zunächst einer Beilage der Neuen Juristischen Wochenschrift, der NJW, und ab 1957 als eigenständige Zeitschrift weitergeführt⁵². Hier wurden auch die Entscheidungen der Oberlandesgerichte veröffentlicht, die dem Bundesgerichtshof die Gefolgschaft in der uns berührenden und auch bewegenden Frage, war es eine rassistische Verfolgung, offen verweigerten⁵³.

1. Die Opposition der Oberlandesgerichte

Hierbei handelte es sich keineswegs um ein kurzes Aufflackern, sondern um einen nachhaltigen, über die Jahre hinweg aufrechterhaltenen Protest gegen die höchstrichterliche Rechtsprechungslinie⁵⁴. Dies ist den einzelnen Urteilen deutlich zu entnehmen, es ging in erster Linie um eine ethische Grundsatzfrage.

Das Oberlandesgericht Hamburg⁵⁵ entschied mit Urteil vom 17. Dezember 1958 erneut⁵⁶, dass die Deportationen vom Mai 1940 rassistische Verfolgungsmaßnahmen waren und stützte sich hierbei auch auf ein bereits im Mai 1956 für ein anderes Entschädigungs-

51 Wüstenberg, Die Rechtsprechung des Entschädigungssenats, in: 25 Jahre Bundesgerichtshof am 1. Oktober 1975, 1975, S. 145, 147.

52 W. Schwarz, RzW 1981, 114, 115.

53 Hierzu auch C. Reimesch, Vergessene Opfer des Nationalsozialismus?, 2003, S. 111.

54 Zu dieser Rechtsprechung im Einzelnen vgl. C. Reimesch, Vergessene Opfer des Nationalsozialismus?, 2003, S. 111-118.

55 OLG Hamburg, Urt. v. 17.12. 1958 – 9 U 42/58, RzW 1959, 121.

56 Zuvor OLG Hamburg, Urt. v. 27.11.1957 – 9 U 146/57; diese Entscheidung wurde durch BGH, Urt. v. 7.5. 1958 – IV ZR 6/58, nv abgeändert.

verfahren erstelltes Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte in München⁵⁷. Das Gutachten, das sich insbesondere mit der Bewertung der Mai-Deportation in den Urteilen vom 7. Januar 1956 befasste, kam gleichfalls zu dem eindeutigen Ergebnis, dass es sich um rassebedingte Verfolgungen gehandelt hat⁵⁸. Auch dieses Hamburger Urteil wurde durch den Entschädigungssenat⁵⁹ unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ansicht abgeändert. Erstaunlicherweise äußerte sich der Senat mit keinem Wort zu dem angeführten zeitgeschichtlichen Gutachten, obwohl es der Senatsrechtsprechung entsprach, dass der Tatrichter derartige Gutachten in Auftrag geben und verwerten sollte⁶⁰.

Als besonders hartnäckig – im positiven Sinn – erwies sich das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, das seine bisherige Linie aus dem Jahre 1952 konsequent beibehielt und sich intensiv mit der Argumentation des Bundesgerichtshofs auseinandersetzte. Dies geschah zunächst mit Urteil vom 16. Mai 1958, das nicht veröffentlicht wurde und gleichfalls durch ein nicht veröffentlichtes Urteil des Entschädigungssenats des Bundesgerichtshofs aufgehoben wurde⁶¹. Besonders bemerkenswert ist das sich auf gleicher Linie haltende Urteil vom 2. Mai 1961⁶². In dieser Entscheidung wurde anhand eines umfangreichen tatsächlichen Materials im Einzelnen der rassebedingte Charakter der Verfolgungsakte belegt. Gegen dieses Urteil wurde, wie eine Durchsicht der Entscheidungssammlung des Entschädigungssenats ergab, die zugelassene Revision nicht durchgeführt.

2. Die Kritik im Schrifttum

Als dieses Urteil im Dezember-Heft 1961 der Zeitschrift RzW veröffentlicht wurde, erschien dort zugleich ein umfassender und materialreicher Aufsatz⁶³ des langjährigen

57 Das Gutachten „Die Zigeunerdeportation vom Mai 1940“ erstellte der Historiker Hans Buchheim; es wurde bei M. Frenkel, Das Entschädigungsrecht für die Opfer der nat.-soz. Verfolgung, Bl. 136-141 (XIII. Lieferung) sowie in der Gutachtensammlung Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, 1958, S. 51-60 veröffentlicht.

58 Ebenso H.-J. Döhring, Die Motive der Zigeuner-Deportation vom Mai 1940, VfZ 1959, 418.

59 BGH, Urt. v. 27.5. 1959 – IV ZR 35/59, RzW 1959, 388.

60 Etwa BGH, Urt. v. 3.4. 1957 – IV ZR 292/56, RzW 1957, 202, 203.

61 Hierzu F. Calvelli-Adorno, Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, RzW 1961, 529.

62 OLG Frankfurt a. M. v. 2.5. 1961 – 8 U 74/60, RzW 1959, 544.

63 F. Calvelli-Adorno, Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, RzW 1961, 529.

Vorsitzenden des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Frankfurt, Franz Calvelli-Adorno⁶⁴. In seiner Abhandlung widerlegte er sorgfältig und überzeugend die Argumentation des Bundesgerichtshofs⁶⁵. In einem zeitgenössischen Beitrag⁶⁶ wird Calvelli-Adorno, der ebenso wie Walther Ascher – Mitglied des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs und ab Februar 1958 dessen Vorsitzender – im April 1933 aus rassistischen Gründen von den Nazis aus seinem Richteramt verdrängt wurde, als besonnener Richter geschildert, der in ständiger strenger Selbstkontrolle seine Ansichten überprüfte. Nur in Fragen, die ihm von überragender Wichtigkeit erschienen, an deren Lösung er mit der Kraft seiner ganzen Persönlichkeit herangegangen war, so heißt es in dieser Würdigung, stellte er sich gegen den Bundesgerichtshof. Hierzu gehörte insbesondere die Frage der rassistischen Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit. In seinem auch heute noch tief beeindruckenden Aufsatz⁶⁷ schließt Calvelli-Adorno mit dem Appell, der Gesetzgeber möge von sich aus eine Regelung treffen, die der Sachlage

68

Zuvor hatte bereits Rechtsanwalt Alfred Schüler⁶⁹, ein engagierter Wiedergutmachungsanwalt, der auch häufig in Entschädigungssachen vor dem Bundesgerichtshof auftrat⁷⁰, die Rechtsprechungslinie in einem Beitrag in der RzW heftig kritisiert und

64 Zu Franz Calvelli-Adorno (1897-1984), E. Zimmer, RzW 1963, 349; W. Lewald, NJW 1985, 419.

65 A. Lehmann-Richter, Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung, Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 2007, S. 255.

66 E. Zimmer, RzW 1963, 349, 350.

67 H.G. Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, VfZ 2001, 167, 198: Die Korrektur eines höchstrichterlichen Vorurteils – die Ernennung der Sinti und Roma zu Nichtverfolgten – ging entscheidend von seinem Aufsatz aus.

68 F. Calvelli-Adorno, RzW 1961, 529, 537. Wenige Jahre später äußerte sich Calvelli-Adorno, ebenso engagiert wie überzeugend, zur Verjährungsproblematik der NS-Mordtaten mit dem Aufsatz Die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, NJW 1965, 273.

69 Zu Alfred Schüler (1888-1977) W. Schwarz, RzW, 1968, 56; F. Calvelli-Adorno, RzW 1968, 56; H. Zorn, RzW 1977, 163; ferner A. Lehmann-Richter, Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung, Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 2007, S. 53.

70 Nach § 224 Abs. 4 BEG konnten in Entschädigungssachen auch beim Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwälte auftreten.

hervorgehoben, dass bereits die Nürnberger Gesetze von 1935 sich auch gegen Sinti und Roma richteten⁷¹. Schlicht und zutreffend formulierte er: Sie waren entrechtet wie die Juden⁷².

3. Die Korrektur der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Die Überzeugungskraft des Frankfurter Urteils sowie des verdienstvollen Aufsatzes von Calvelli-Adorno versandete nicht. Mit Urteil vom 3. April 1963 schloss sich das Oberlandesgericht Düsseldorf dieser Auffassung an. Gegen diese Entscheidung legte die unterlegene

Revision zum

⁷³ seine bisherige Rechtsprechung aufgab. Das Urteil betraf einen Sinto aus Krefeld, der am 16. Mai 1940 mit seiner ganzen Familie nach Polen deportiert wurde und wiederum in fester Arbeit stand und erst Anfang 1946 in seine Heimatstadt zurückkehren konnte. Nunmehr wurde auch vom Bundesgerichtshof anerkannt, dass die Mai-Deportation eine rassebedingte Verfolgungsmaßnahme des Naziregimes gewesen war.

Wenn ich eingangs sagte, bei den Urteilen vom 7. Januar 1956 handelt es sich um krasse Fehlurteile, dann folgt das nicht aus der Sicht der heutigen Zeit, sondern aufgrund der damaligen Argumentationslinie, wie sie in den Urteilen der von mir genannten Oberlandesgerichte eindrucksvoll vorgetragen wurde.

VI. Schlussbemerkung

Ich komme zum Schluss.

Zur Mai-Deportation der Karlsruher Sinti und Roma hat Romani Rose vor nunmehr 25 Jahren treffend bemerkt:

Sie waren in Karlsruhe und ebenso in ganz Deutschland genauso integriert und assimiliert wie jüdische Menschen damals auch. Unter ihnen waren Frontkämpfer des Ersten

71 A. Schüler, RzW 1959, 134, 135.

72 A. Schüler, RzW 1959, 134, 135.

73 BGH, Urt. v. 18.12. 1963 – IV ZR 108/63, RzW 1964, 209; ebenso BGH, Urt. v. 9.3. 1966 – IV ZR 100/65, RzW 1966, 332.

*Weltkrieges mit hohen Auszeichnungen und Künstler, Handwerker und Kaufleute, die zum Teil seit Generationen fest hier in Karlsruhe und in diesem Land lebten*⁷⁴.

Der Freiburger Staatsrechtslehrer und ehemalige Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde hat 1997 folgendes ausgeführt:

*Im Blick auf die deutschen Juden war die Entrechtung und Verfolgung der Juden zugleich Bürgerverrat; Bürgerverrat von Seiten des Staates und der Täter, aber auch von Seiten der schweigend hinwegsehenden oder tatenlos zusehenden Bürger. Denn was den deutschen Juden geschah, geschah nicht nur an anderen Menschen, deren Menschenrechte zu achten sind, es geschah eigenen Mitbürgern, deutschen Staatsbürgern, mit denen man durch das gemeinsame Band der Staatsangehörigkeit besonders verbunden war*⁷⁵.

Dieses Wort vom Bürgerverrat gilt gleichermaßen auch gegenüber den deutschen Sinti und Roma für ihr erlittenes Verfolgungsschicksal, insbesondere auch hinsichtlich der Verschleppung im Mai 1940. Dass der Entschädigungssenat des Bundesgerichtshofs dies in seinen Urteilen vom 7. Januar 1956 und in der Folgezeit nicht erfasst hat, schmerzt uns auch heute noch.

Damit möchte ich schließen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

74 R. Rose, in: M. Krausnick, Abfahrt Karlsruhe, Die Deportation in den Völkermord, 2. Aufl., 1991, S. 4.

75 E.-W. Böckenförde, Die Verfolgung der deutschen Juden als Bürgerverrat, in: Staat, Nation, Europa, Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 1999, S. 276, 277.

Stellungnahme zur Eröffnung der Podiumsdiskussion

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

bevor wir im Anschluss diskutieren, gestatten Sie mir als Repräsentanten der deutschen Sinti und Roma und als Mitorganisator dieser Tagung einige grundsätzliche Vorbemerkungen.

Ich denke, es ist nicht übertrieben zu sagen, dass die heutige Veranstaltung und das 4. Rosenberg-Symposium im Oktober 2014 für unsere Minderheit eine historische Bedeutung haben.



Das „Rosenburg-Projekt“ zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit innerhalb der Justiz und diese Konferenz im Bundesgerichtshof – exakt 60 Jahre nach dem fatalen Urteil gegen die Sinti und Roma aus dem Jahre 1956 – machen deutlich, dass unser demokratischer Rechtsstaat seine Verantwortung wahrnehmen will und jeder Form von Diskriminierung eine Absage erteilt.

Damit wird – nach dem Beispiel des früheren Präsidenten des Bundeskriminalamtes Jörg Ziercke – ein weiteres, wichtiges Zeichen gesetzt, auch die von fatalen Kontinuitäten geprägte bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte aufzuarbeiten. Dafür gebührt Ihnen, Frau Staatssekretärin, und Ihnen, Frau Präsidentin Limperg, unser großer Dank.

Es hat uns sehr beeindruckt, dass Sie, Frau Präsidentin, im März letzten Jahres unser Haus in Heidelberg besuchten, und dass Sie sich danach nochmals mit klaren Worten öffentlich von dem schlimmen Urteil aus dem Jahre 1956 distanzieren. Sie sagten,

dass man sich dafür nur schämen könne und dass es eine unvertretbare Rechtsprechung darstelle, die man nicht schönreden dürfe.

Es gehört zu den Stärken der Demokratie und ihrer Institutionen, dass sie Fehlentwicklungen und falsche Entscheidungen zu korrigieren vermag, so mühsam und langwierig solche Lernprozesse auch sein mögen. Insofern hat die Erklärung von Präsidentin Limperg große Bedeutung – nicht nur für unsere Minderheit, sondern für das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit insgesamt.

Ebenso hat es uns sehr gefreut, dass Herr Prof. Dr. Mosbacher als Richter des Bundesgerichtshofs zum Jahrestag des Urteils in der Januar-Ausgabe der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ für 2016 einen bemerkenswerten und engagierten Artikel mit dem Titel „Eine späte Entschuldigung“ veröffentlichte. Er kritisierte die damalige Rechtsprechung unter anderem als „abstoßende Beleidigung“. Auch diese unmissverständliche Stellungnahme wissen wir zu würdigen.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom Januar 1956, in dem die Minderheit mit stigmatisierendem NS-Jargon als „artfremd“ und „primitive Urmenschen“ charakterisiert wurde, prägte über viele Jahre nicht nur das gesamte Entschädigungsrecht für unsere Überlebenden.

Diese Ideologie der Ausgrenzung gegenüber unserer Minderheit bestimmte auch das Denken und das Bild anderer Behörden und staatlicher Organe. Das Urteil von 1956 war insbesondere richtungsweisend für das Verhalten der Justiz bezüglich der Verfolgung der Täter und Organisatoren des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma.

Besonders skandalös war der Fall Paul Werner, der als SS-Oberführer seinerzeit zur Spitze des Reichssicherheitshauptamtes gehörte und maßgeblich für die Organisation der Völkermordverbrechen mitverantwortlich war. Ihm unterstand einige Jahre lang auch das Landeskriminalamt in Karlsruhe, von dessen sogenannter „Zigeunerleitstelle“ die Deportationen von Sinti-Familien in die Konzentrationslager durchgeführt wurden.

Nach 1949 war Paul Werner bis zu seiner Pensionierung als Ministerialrat im baden-württembergischen Innenministerium beschäftigt. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart stellte im Jahr 1960 das Verfahren gegen Paul Werner, dem konkrete Beteiligung an den Deportationen vorgeworfen wurde, ohne weitergehende Ermittlungen ein.

Zur Begründung berief sich die Staatsanwaltschaft darauf, dass „diese NS-Maßnahmen gegen die Zigeuner“ nach der „ständigen Rechtsprechung des BGH **nicht aus rassistischen Gründen**“ erfolgt seien. Dabei verwies man ausdrücklich auf das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1956, das dazu diente, einen der großen Nazi-Verbrecher von seiner Schuld freizusprechen. Ähnlich verhielten sich die Strafverfolgungsbehörden zum Beispiel gegenüber dem SS-Arzt aus dem Konzentrationslager Natzweiler, Dr. Helmut Rühl, der viele Sinti mit Senfgasversuchen in der speziell dafür eingerichteten Gaskammer ermordet hatte. Er konnte bis zu seiner Pension als Amtsarzt in Bonn tätig sein.

Ein weiterer exemplarischer Fall ist der von Dr. Werner Hansen, der als Richter in Auschwitz fungierte. In Holland wurde er wegen Mordes per Haftbefehl gesucht, weil er dort streikende Arbeiter, die gegen die Deportation der Juden protestiert hatten, standgerichtlich zum Tode verurteilt hatte und für deren Hinrichtung verantwortlich war. Bis zu seiner Pensionierung war er Notar in Hessen und konnte unbehelligt als Zeuge der Verteidigung für einen damaligen SS-Blockführer auftreten, dem vielfache Morde an Sinti und Roma im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau vorgeworfen wurden.

Nachdem meine Familie viele Angehörige in den Konzentrationslagern der Nazis verloren hatte, unternahmen mein Vater Oskar Rose und mein Onkel Vincenz Rose schon direkt nach Kriegsende und nach der Befreiung eine Initiative gegenüber der Justiz, um die Verantwortlichen für die Planung und Durchführung der Völkermordmaßnahmen gegen unsere Minderheit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Sie mussten damals feststellen, dass viele der NS-Beamten, die unmittelbar an den Deportationen der Sinti- und Roma-Familien beteiligt gewesen waren, nach dem Krieg wieder in ihren alten Ämtern beschäftigt waren.

Mein Vater und Vincenz Rose gründeten deshalb im Jahr 1948 die Organisation „Verband und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e.V.“ und erstatteten bereits im Juli 1948 Strafanzeige gegen Dr. Robert Ritter, den vormaligen Leiter der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“, und gegen weitere Organisatoren des Holocaust.

Sie schrieben damals an die Staatsanwaltschaft:

„Sie werden verstehen, dass wir ein großes Interesse daran haben, diesen Mann unschädlich zu wissen, denn er war ja die Triebfeder, aufgrund derer viele ungezählte Menschen den Tod fanden, darunter aus meiner Familie allein dreizehn Personen.“

Weder Robert Ritter noch eine seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden jemals für ihre Taten belangt. Die Nachkriegsgeschichte und das Verhalten der Justiz, aber auch der Polizei und anderer Behörden in den Jahrzehnten nach 1945 haben gezeigt, wie tief das NS-Gedankengut in die Gesellschaft eingedrungen war. Die Identität der Überlebenden unserer Minderheit und vor allem auch der Nachkriegsgeneration wurde durch diese personellen wie ideologischen Kontinuitäten schwer belastet.

Ich habe das als kurz nach dem Krieg Geborener selbst erfahren müssen. Meine Sprache war deutsch, Deutschland war seit vielen Generationen die Heimat meiner Familie. Doch wie sollte ich eine nationale Identität entwickeln in einem Land, dessen Staatsapparat von alten Nazis durchsetzt war, dessen Behörden unsere Überlebenden kriminalisierten?

Um nicht ins gesellschaftliche Abseits gedrängt zu werden, sahen die meisten Sinti und Roma als einzigen Ausweg die Anonymität, das heißt die Zugehörigkeit zur Minderheit grundsätzlich zu verleugnen. Die Folgen sind bis heute spürbar.

Eine wirkliche gesellschaftliche Veränderung erfolgte erst durch die Bürgerrechtsarbeit und die Selbstorganisation der Minderheit, die mit dem historischen Hungerstreik von Überlebenden und von jungen Sinti an Ostern 1980 in der KZ-Gedenkstätte Dachau ihren Anfang nahm. In der damals weltweit beachteten Aktion forderten sie erstmals öffentlich die Anerkennung und Aufarbeitung des NS-Völkermords an unserer Minderheit und die mit der Verfassung auch für uns garantierte, gleichberechtigte Behandlung als deutsche Bürger, die seit über 600 Jahren hier als nationale Minderheit beheimatet sind. Sie verlangten das Ende aller diskriminierenden Behördenpraktiken.

Erst die Bürgerrechtsarbeit und der von ihr vorangetriebene Bewusstseinswandel in Staat und Gesellschaft haben auch innerhalb der Minderheit ein Bewusstsein für den Wert unserer Verfassung und der darin verbrieften demokratischen Rechte geschaffen. Mit dem Grundgesetz konnten wir uns identifizieren, auf die in unserer Verfassung verankerten Grundrechte konnten wir uns in der politischen Auseinandersetzung berufen.

Gerade wir als Minderheit sind darauf angewiesen, dass diese Rechte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern im Alltag auch eingelöst werden, dass sie mit Leben erfüllt werden. Dafür brauchen wir nicht zuletzt eine starke Zivilgesellschaft.

Mit Besorgnis beobachten wir wieder Akteure in öffentlichen Debatten, die zur negativen Stimmungsmache aufrufen und dabei Kriminalität Einzelner erneut zu einem Abstammungsmerkmal einer Volksgruppe machen wollen. Kriminalität, so verwerflich sie auch ist, hat nichts mit der Abstammung zu tun. Im Streben nach einer diskriminierungsfreien Gesellschaft ist es wichtig, die Errungenschaften unseres demokratischen Rechtsstaates hoch zu halten und unermüdlich deren Einhaltung anzumahnen. Auch heute geht es wieder darum, unsere freiheitliche, vielfältige Gesellschaft und die demokratischen Werte gegen alle verfassungsfeindlichen Bestrebungen entschlossen zu verteidigen.

Dieses gemeinsame Ziel teilen wir auch mit der Justiz, die einer der entscheidenden Träger der Demokratie ist, und so verstehe ich auch die heutige Veranstaltung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Abdruck der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956

IV. Zivilsenat, Urteil vom 7. Januar 1956 – IV ZR 211/55

1. Die im April 1940 durchgeführte Umsiedlung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem Generalgouvernement ist keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG. (amtlicher Leitsatz)
2. Ist eine von der Umsiedlung betroffene Person nach dem Auschwitz-Erlass Himmlers in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein. (amtlicher Leitsatz)

Bundesgerichtshof

IV ZR 211/55

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am 7. Januar 1956

Beklagten und Revisionsklägers,

Das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 17. Mai 1955 wird auf die Revision des Beklagten aufgehoben. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Trier vom 7. Juli 1954 teilweise geändert. Die Klage wird wegen eines Teilanspruchs in Höhe von 5.000,- DM (Haftentschädigung für die Zeit vom 21. Mai 1940 bis zum 28. Februar 1943) als unbegründet abgewiesen. Im Übrigen wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ... 1903 in Te. (Elsaß) geborene Kläger ist Zigeunermischling. Seit dem ersten Weltkrieg ist er dauernd in T. ansässig. Bis zum Jahre 1929 arbeitete er dort in verschiedenen Betrieben. Im Jahre 1930 wurde er von dem Schwurgericht in Trier wegen Totschlags und versuchter Nötigung zu einer Strafe von sechs Jahren drei Monaten Zuchthaus verurteilt, er hat die Strafe bis zum 14. Mai 1936 verbüßt. Nach seiner Entlassung arbeitete er bei der Stadt Trier, zuletzt als Hilfsarbeiter beim Gas- und Wasserwerk, wo er in fester Arbeit stand. Dort wurde er im Jahre 1939 als Zigeunermischling entlassen. Er fand dann Arbeit bei der Firma L. in T. Am 21. Mai 1940 wurde er verhaftet und mit mehreren anderen Zigeunern nach Köln verbracht und von dort aus mit einem Sammeltransport nach dem Generalgouvernement. Er wurde dort zunächst in das Lager Warschau-Marimont verbracht und kam später über verschiedene andere Lager in das Lager Konskie, dort wurde er 1945 von den Russen befreit. Der Kläger hatte zur Zeit seiner Festnahme ein ehebrecherisches Verhältnis mit seiner jetzigen Ehefrau, die damals mit einem Klaus B... verheiratet war und deren Ehe durch Urteil des Landgerichts in Trier vom 31. Juli 1940 wegen des mit dem jetzigen Kläger begangenen Ehebruchs aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden wurde. Die Frau folgte mit zwei Kindern, die dem Verhältnis mit dem Kläger entsprossen waren, dem Kläger nach Polen nach. Im Mai 1945 hat sie ein drittes vom Kläger erzeugtes Kind geboren.

Der Kläger hat bei dem Landesamt für Wiedergutmachung und kontrollierte Vermögen Anträge auf Geschädigtenrente, Heilfürsorge, Haftentschädigung für 55 Monate und Ersatz für Schäden an Eigentum und Vermögen im wirtschaftlichen Fortkommen gestellt. Die Entschädigungsbehörde hat diese Anträge mit Bescheid vom 24. März 1952 abgelehnt, weil es sich bei der Umsiedlungsaktion für Zigeuner im Jahre 1940 um eine Maßnahme gehandelt habe, für die ausschließlich militärische und sicherheitspolizeiliche, nicht aber rassenpolitische Gründe maßgebend gewesen seien.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 4. April 1952 Klage beim Wiedergutmachungsausschuss des Amtsgerichts in Trier erhoben, dieser hat die Sache nach dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes nach § 108 BEG an die Entschädigungskammer des Landgerichts abgegeben.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Umsiedlungsaktion des Jahres 1940 sei gegen die Zigeuner als rassische Gemeinschaft gerichtet gewesen. Für die Umsiedlung sei ausschließlich die Zugehörigkeit zur Rasse der Zigeuner maßgebend gewesen, das Verhalten des einzelnen davon Betroffenen habe keine Rolle gespielt. Im Generalgouvernement Polen seien die Zigeuner in Zwangsarbeitslagern untergebracht worden, zur Kennzeichnung hätten sie eine Binde mit dem lila Zeichen „Z“ tragen müssen. Er selbst habe in diesen Lagern und in Ghettos unter Bedingungen gelebt, wie sie in Konzentrationslagern üblich gewesen seien. Die Ghettos, in denen er sich befunden habe, seien von polnischen und deutschen Wachmannschaften bewacht worden, die Lagerinsassen seien von dem Verkehr mit der Außenwelt abgeschlossen worden. Der Kläger hat die bei der Entschädigungsbehörde gestellten Anträge wiederholt.

Das beklagte Land hat um Klagabweisung gebeten. Es hat dazu ausgeführt, die Umsiedlungsaktion sei aufgrund eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vorgenommen worden, um das westdeutsche Grenzgebiet in Erwartung des Frankreichfeldzuges von umherziehenden Zigeunern zu säubern und dadurch die von ihnen ausgehende Gefahr zu beseitigen im Interesse des Feindes Spionage und Sabotage zu treiben. Der Kläger habe aber auch keinen Anspruch auf Entschädigung, weil er nicht unter Bedingungen, wie sie in Konzentrationslagern geherrscht hätten, festgehalten worden sei. Ein großer Teil der abgeschobenen Zigeuner sei in Lagern festgehalten worden, die mit Konzentrationslagern nicht auf eine Stufe gestellt werden dürften, zum Teil seien sie auch in Wohnungen eingewiesen worden, die von Juden vorher geräumt gewesen seien. Das treffe auch für den Kläger zu. Nach seinen eigenen Angaben habe er nach Deutschland schreiben dürfen, seine spätere Frau sei ihm mit den gemeinsamen Kindern nachgefolgt, das spreche gegen die vom Kläger gegebene Darstellung. Die spätere Ehefrau des Klägers habe sich auch Post unter der Anschrift K. DPO Pa.-straße bei Familie P. nachsenden lassen, daraus sei zu schließen, dass der Kläger eine eigene Wohnung gehabt habe und sich frei bewegen können.

Demgegenüber hat der Kläger behauptet, seine jetzige Ehefrau sei ihm nur nachgefolgt, weil sie in Deutschland keine Unterstützung mehr erhalten habe. Die von ihm geschriebenen Briefe hätte er mit Hilfe eines jüdischen Polizeioffiziers unter Umgehung der Zensur absenden können.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil vom 7. Juli 1954 den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Haftentschädigung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der in diesem Urteil zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Aufhebung des Berufungsurteils und die Abweisung der Klage, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 1 BEG hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz nur, wer in der Verfolgungszeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Gesinnung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen oder beruflichen Fortkommen erlitten hat. Der Berufungsrichter versteht diese Vorschriften dahin, dass der Entschädigungsanspruch nicht voraussetze, dass Gewaltmaßnahmen ihren alleinigen Grund in den im Gesetz angegebenen Verfolgungsursachen haben müssten, es genüge, dass sie mit oder doch überwiegend auf solchen Gründen beruhten. Eine rassische Verfolgung liegt, wie Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm. 6 b (S 47) zutreffend ausführen, vor, wenn schon die Tatsache, dass jemand einer bestimmten Rasse zugerechnet wurde, genügte, ihn unabhängig von charakterlichen Eigenschaften, Stellung und Vorleben nachteiligen Maßnahmen auszusetzen, denen andere nicht unterworfen waren. Das Berufungsgericht hält die vom Kläger erhobenen Ansprüche für gerechtfertigt, weil die Umsiedlungsaktion des Jahres 1940, die sich nur gegen Zigeuner oder Zigeunermischlinge richtete, auch aus Rassegründen veranlasst worden sei, selbst wenn sie mit dadurch veranlasst gewesen sein sollte, im Hinblick auf die gegen Frankreich geplanten militärischen Maßnahmen Spionage und Sabotage durch Zigeuner oder Mischlinge zu unterbinden.

2. Das Berufungsgericht führt dazu aus, dass bei dem Kläger nur eine Verfolgung aus Rassegründen in Frage komme und dass er von der Umsiedlungsaktion nur deswegen erfaßt worden sei, weil er Zigeunermischling gewesen sei. Zwar sei er erheblich vorbestraft gewesen. Aus den festgestellten Umständen sei aber nicht zu entnehmen, dass die von ihm begangene Tat, deren Sachverhalt nicht mehr habe festgestellt werden können, für die Verhaftung mit maßgebend gewesen sei. Es sei anzunehmen, dass seine Umsiedlung nicht geschehen wäre, wenn der Kläger deutschblütig oder kein Zigeunermischling gewesen sei. Die rassische Abstam-

mung des Klägers sei somit für die Entschließung der die Aktion durchführenden Behörde maßgebend gewesen.

Die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen reichen nicht aus, um in der Umsiedlungsaktion eine rassistische Verfolgung der davon betroffenen Zigeuner zu sehen. Die Umsiedlung beruht auf dem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 VB Nr. 95/40 g, der an die Deutschen Kriminalpolizei(leit)stellen in Hamburg, Berlin, Hannover, Düsseldorf, Köln, Frankfurt/Main, Stuttgart gerichtet ist. Die Frage nach dem Charakter dieser Verfügung beruht, wie der Berufungsrichter nicht verkannt hat, in erster Linie auf der Auslegung dieser Anordnung. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, ist das Revisionsgericht an die Auslegung des Berufungsrichters nicht gebunden. Diese Anordnung war nicht die einzige gegen die Zigeuner getroffene Maßnahme der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, wie der Berufungsrichter nicht verkannt hat. Um ihre Bedeutung richtig zu ermessen, ist sie in den Zusammenhang dieser anderen Maßnahmen zu stellen, bei denen hier auch wesentlich allgemeine Verwaltungsanordnungen in Betracht kamen und deren Inhalt, soweit nötig, deshalb ebenfalls der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegt. Es kommt für die Auslegung und das Verständnis der Verfügung vom 27. April 1940 zunächst darauf an, ob die Abschiebung von Zigeunern nach dem Generalgouvernement aus dem Grenzgebiet im Sinne der Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBl I 1578) eine Verfolgungsmaßnahme in dem oben dargelegten Sinne oder eine wesentlich aus militärischen oder allgemein sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgte Maßnahme war. Das Berufungsgericht hat das erstere angenommen. Das ist rechtsirrig.

3. Unzweifelhaft sind die in Europa lebenden Zigeuner ethnologisch eine besondere, sich von den Völkern ihrer europäischen Umwelt durch Herkunft und Sitten unterscheidende Volksgruppe. Sie sind demgemäß auch von den nationalsozialistischen Gewalthabern als dem deutschen Volk „artfremd“ behandelt worden. Zigeuner konnten nicht Reichsbürger werden (Stuckart-Globke, Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz, 1936 S 55 unter Ziffer 3 b zu § 2 des Reichsbürgergesetzes). Es war ihnen verboten, mit Deutschen eine Ehe zu schließen (Brandis-Maßfeller, Das neue Personenstandsgesetz 1938, Seite 134 zu § 6). Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass alle Maßnahmen, die von den nationalsozialistischen Gewalthabern gegen Zigeuner in der Verfolgungszeit ergriffen wurden, solche sind, die in dem nach § 1 Abs. 1 BEG notwendigen Sinn aus Gründen der Rasse ergriffen wurden.

a) Wie der Berufungsrichter nicht verkennt, sind Zigeuner im europäischen Kulturkreis schon alsbald nach ihrem ersten Auftreten – in Deutschland zu Beginn des 15. Jahrhunderts – Gegenstand besonderer auf sie beschränkter Maßnahmen der öffentlichen Gewalt geworden. Das hängt mit der Eigenart dieses Volkes zusammen. Die Zigeuner in ihrer überwiegenden Mehrheit sind seit unvordenklichen Zeiten Nomaden, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern von Ort zu Ort ziehen und deren Verhaltensweise in der menschlichen Gesellschaft durch dieses (vom Standpunkt der seit langem sesshaft gewordenen Umweltbevölkerung aus gesehen) unstete Leben bestimmt ist. Das Umherziehen bringt es mit sich, dass sie meist nur Berufe ergriffen haben, die mit dieser Lebensweise vereinbar sind, wie die des Händlers, des Schaustellers, des Kesselflickers usw., alles Berufe, die bei der sozialen Umwelt nicht immer besonders hohes Ansehen genießen. Da die Zigeuner sich in weiten Maße einer Sesshaftmachung und damit der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Ockupationstrieb eigen ist (vgl. hierzu Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl. Seite 99 Note 4). Sie wurden deshalb allgemein von der Bevölkerung als Landplage empfunden. Das hat die Staatsgewalt, wie schon erwähnt, veranlasst, gegen sie vorbeugende Sondermaßnahmen zu ergreifen und sie auch in ihrer Freiheit besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Gesetze, die Sondermaßnahmen gegen die Zigeuner als solche enthalten, sind schon vor 1933 erlassen worden, um die übrige Bevölkerung vor Straftaten der Zigeuner zu schützen und ihr sicherheitspolizeilich als besonders gefährlich angesehenes Umherziehen zu unterbinden, so z. B. in Bayern durch das Gesetz vom 16. Juli 1926 (BayG-VOBl S 359). Der Zweck aller Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, wenigstens soweit sie nach dem Zeitalter der Aufklärung erlassen sind, war nicht, Zigeuner gerade wegen ihrer Rasse zu verfolgen, sondern die übrige Gesellschaft vor ihren sozialschädlichen, auf eigentümlichen Gruppeneigenschaften beruhenden Handlungen zu schützen. Um solche Maßnahmen erfolgreicher durchführen zu können, wurde im Jahre 1929 in München die Zigeunerpolizeistelle geschaffen, eine ähnliche Institution auf internationaler Basis war die am Sitz der Bundespolizeidirektion in Wien eingesetzte Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, eine Institution der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission. Bei diesen Maßnahmen, die durch die öffentliche Gewalt vor 1933 geschaffen worden sind, fällt auf, dass sie sich gegen die Zigeuner als solche richten und von der Individualität des Betroffenen und seinen sozialen oder asozialen Eigenschaften mehr oder weniger absehen. Das hat seinen auch rechtsstaatlich nicht zu beanstandenden Grund darin, dass schon das Volk der Zigeuner in seinen Stämmen und Sippen als solches und seine Lebensweise (unstetes Umherziehen)

den wirklich kriminellen Volksangehörigen einen Rückhalt bietet und die Möglichkeit verschafft, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Vorbeugende Maßnahmen mussten daher, wenn sie Erfolg haben sollten, sich auch gegen nicht kriminell gewordene Zigeuner richten und sie in ihrer Freiheit Beschränkungen unterwerfen.

b) Auch die nach 1933 von Seiten der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen unterschieden sich nicht samt und sonders von ähnlichen auch vor dem Jahre 1933 getroffenen Handlungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Der Berufungsrichter führt selbst aus, dass bei den polizeilichen Maßnahmen der Zigeunerplage rassistische Gesichtspunkte erst allmählich in den Vordergrund getreten sind. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die Runderlasse des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 5. und 6. Juni 1936 und vom 14. Dezember 1937, die sich mit der Unterstützung der internationalen Bekämpfung des Zigeunertums, der Verfolgung der Zigeunerplage und mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sowie der Bekämpfung der Asozialen überhaupt befassen. Erst in späteren Anordnungen der nationalsozialistischen Zentralstellen – insbesondere in dem noch zu erörternden Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 – will der Berufungsrichter rassenpolitische Maßnahmen gegen die Zigeuner sehen. Er meint, deshalb sei auch die Umsiedlungsaktion im April 1940, die zeitlich nach dem Schnellbrief vom 8. Dezember 1938 durchgeführt wurde, wesentlich durch Rassen Gründe bestimmt gewesen. In der Rechtsprechung in Entschädigungssachen bestehen bei der Beurteilung der Umsiedlungsaktion erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Im Schrifttum sind die führenden Erläuterungsbücher von Blessin-Wilden BEG § 1 Anm. 26 S 88 und Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm. 6 e S 49 der Meinung, dass die Umsiedlungsaktion 1940 ausschließlich auf militärischen Erwägungen beruhe (so Blessin-Wilden) oder als eine militärische oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme anzusehen sei, und dass erst der sog. Auschwitz-Erlass Himmlers vom 16. Dezember 1942 bzw. 29. Januar 1943 eine grundlegende Wendung in der Einstellung der nationalsozialistischen Gewalthaber gegenüber der Zigeunerfrage bedeute. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

c) Der Würdigung, die der Berufungsrichter dem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 – V B Nr. 95/40 g – angedeihen lässt, durch den die Umsiedlung von 2.500 Zigeunern aus dem westlichen Grenzgebiet nach dem Generalgouvernement in Polen angeordnet wurde und der auch die Ausführung dieser Umsiedlung in Einzelheiten regelte, kann nicht zugestimmt werden. In dem Berufungsurteil wird diese Verfügung in die Kette der gegen die Zigeuner als Rasse getroffenen Maßnahmen gestellt, die nach Ansicht des Berufungsrichters schon mit dem

Runderlass vom 8. Dezember 1938 (MBliV 1938 S 2106) beginnen und mit der Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. März 1942 (RGBl I 138) fortgeführt werden, durch die die Zigeuner arbeitsrechtlich den Juden gleichgestellt werden, und die in dem berüchtigten Auschwitz-Erlass des Reichsführers SS vom 16. Dezember 1942 gipfeln. Fasst man zunächst den Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38 – 2026-6, dem der Berufungsrichter eine ausschlaggebende Bedeutung beimisst, ins Auge, dann lässt gerade er jedoch erkennen, dass trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlass gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird einleitend nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen, die es angezeigt erscheinen ließen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Als Grund für die angeordneten Maßnahmen wird angegeben, dass die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner hätten, und dass andererseits die Versuche, die Zigeuner sesshaft zu machen, infolge ihres starken Wandertriebs misslungen seien. Es sei deshalb nötig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassenreinen Zigeuner und die Mischlinge getrennt zu behandeln. Dazu sei es erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart lebenden Personen festzustellen.

Die in dem Erlass vorgesehenen Maßnahmen können ihrem Wesen nach nicht als spezifisch rassenverfolgende angesehen werden, sondern halten sich noch im Rahmen polizeilicher Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahmen. Wenn in der Ausführungsanweisung zu dieser Anordnung vom 1. März 1939 (Deutsches Kriminalpolizeiblatt vom 20. März 1939 [Sonderausgabe]) ausgeführt wird, dass das Zigeunerproblem „im Reichsmaßstabe angesehen und gelöst werden müsse“, so ist auch darin eine besondere Wendung zur Rassenbekämpfung nicht zu erblicken. Denn hier handelt es sich um die Folgerung aus Missständen, die die bisherige Art der Bekämpfung des Zigeunerunwesens mit sich brachte. Die Ausführungsanweisung führt hierzu aus:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Polizei mit der bisherigen Behandlung der Zigeunerfrage brechen muss. Sie lässt sich nicht allein dadurch lösen, dass die einzelnen Gaue des Reichs infolge verschieden ausgefallener Einzelbestimmungen oder infolge von bald mehr, bald weniger strenger Handhabung der Vorschriften durch die einzelnen Vollzugsorgane ihr Gebiet möglichst frei von Zigeunern halten, dafür aber andere Gebiete umso mehr mit Zigeunern überschwemmt werden.“

Das zeigt mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Behandlung der Zigeuner trotz der auch rassenideologischen Begründung lediglich die durch die Zigeuner hervorgerufenen Missstände auf einer einheitlichen Basis bekämpfen will.

In dem Rahmen vorbeugender Polizeimaßnahmen hält sich auch der Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamts vom 17. Oktober 1939 (TGB Nr. RKPA 149, 39 g), der die staatlichen Kriminalpolizeistellen anweist, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, ihren Wohnsitz oder derzeitigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, und für den Nichtbefolgungsfall die Verbringung in ein Konzentrationslager androht. Das Verhindern des Umherwanderns der Zigeuner ist keine spezifisch rassenpolitische, sondern eine auch bisher übliche polizeiliche Präventivmaßnahme, wie z. B. auch das Bayerische Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 16. Juli 1926 (GVOBl 359) das Umherwandern der Zigeuner und nach Zigeunerart lebenden Personen dadurch einzudämmen versucht hat, dass es das Umherwandern von einer besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig machte.

Aus dem Umstand, dass dieser Schnellbrief zu Beginn des zweiten Weltkrieges erging, muss aber weiter entnommen werden, dass die dort vorgesehene Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Zigeuner im Zusammenhang mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen stand. Denn schon die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBl I 1578), von der man als einer Kriegsmaßnahme vermuten kann, dass sie von langer Hand vorbereitet war, verbietet in ihrem § 4 das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart offenbar, um der daraus sich möglicherweise ergebenden Gefahr der Spionage durch Zigeuner vorzubeugen. Es kann angenommen werden, dass der Schnellbrief vom 17. Oktober 1939 auf der durch den Krieg geschaffenen Lage beruht und nur das Verbot des Umherwanderns auf das ganze Reichsgebiet ausdehnt, um allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden. Angesichts dieser vor der Umsiedlungsaktion gegen Zigeuner getroffenen Maßnahmen kann aber in dem Schnellbrief vom 27. April 1940, der die Umsiedlung und die Art und Weise ihrer Durchführung anordnet, auch nicht mehr gesehen werden als eine starke Verschärfung der gegen die Zigeuner aus Gründen der Kriegsführung getroffenen Maßnahmen. Dies ergibt sich einmal aus dem zeitlichen Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Westfeldzug und dann auch daraus, dass in diesem Schnellbrief ausdrücklich auf den vom 17. Oktober 1939 Bezug genommen wird, der seinerseits, wie dargelegt ist, eine im Interesse der Kriegsführung getroffene Maßnahme bedeutet. Das hat auch der Berufungsrichter nicht verkannt, wenn er als richtig unterstellt, für die Umsiedlungsaktion seien „daneben“ auch militärische und sicherheitspolizeiliche Gründe maßgebend gewesen. Es kann ihm aber nicht darin

beigetreten werden, wenn er weiter meint, die Umsiedlungsaktion sei nicht ausschließlich aus militärischen oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt, die Umsiedlungsaktion könne nicht mehr als eine vernünftige militärische oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme gewertet werden. Gegen diese Ansicht des Berufungsrichters spricht einmal der Zusammenhang der Umsiedlung mit den Kriegseignissen und den vorher getroffenen mit diesen zusammenhängenden Maßnahmen (Grenzonenverordnung, Schnellbrief vom 17. Oktober 1939), dann aber auch der Inhalt des Schnellbriefs vom 27. April 1940 selbst. Denn von der Verschiebung werden bestimmte Klassen ausgenommen, wie alte und gebrechliche Leute, mit Deutschblütigen Verheiratete, Zigeuner mit Grundbesitz und Zigeuner mit fremder Staatsangehörigkeit. Beachtet man, dass die letzteren schon aufgrund ihrer Ausländereigenschaft besonders scharfen Aufenthaltsverboten und Beschränkungen unterlagen (vgl. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 [RGBl I 1053] und die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 [RGBl 1667]), dann handelt es sich bei den von der Umsiedlung ausgenommenen Personen um solche, von denen eine Gefahr für die Kriegsführung durch Spionage und dergleichen wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung oder wegen ihrer sozialen Stellung nicht zu befürchten war wie bei den von der Umsiedlung Betroffenen. Das tritt noch besonders deutlich hervor, wenn man bedenkt, dass bei der Verschickung von Juden alte und gebrechliche Leute und Personen mit Grundbesitz nicht ausgenommen worden sind. Die Gefahr der Spionage zugunsten der Feindmächte bestand nicht nur in der Grenzzone im Sinne der Grenzonenverordnung, sondern auch im Übrigen Reichsgebiet. Auch der Umstand, dass der Schnellbrief vom 27. April 1940 auch die Möglichkeit gibt, auf Zigeuner außerhalb der Grenzzone zurückzugreifen, um die Sollzahl von 2.500 zu erreichen, spricht daher nicht für die Auffassung des Berufungsrichters.

Dass die Umsiedlungsaktion rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht und die Art der Durchführung als grausam und unmenschlich bezeichnet werden muss, darf nicht dazu verleiten, schon aus diesem Grund in der Umsiedlungsaktion eine rassistische Verfolgungsmaßnahme zu sehen. Die nationalsozialistischen Gewalthaber haben ungezählte unmenschliche Gewaltakte begangen, die die Grundsätze des Rechtsstaates außer acht ließen, die aber nicht auf den in § 1 BEG ausgeführten Gründen beruhten und deshalb keine Entschädigungsansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz für die davon Betroffenen begründen können.

Die Feststellung des Berufungsrichters, dass die Umsiedlungsaktion 1940 aus Gründen der Rassenpolitik der nationalsozialistischen Gewalthaber angeordnet und durchgeführt worden ist, beruht somit auf rechtlich unzutreffenden Erwägungen.

4. Daraus kann aber nicht mit der Revision gefolgert werden, dass die Klage in vollem Umfang abzuweisen sei.

Der Kläger ist auch nach dem schon erwähnten Auschwitz-Erlass Himmlers vom 16. Dezember 1942 festgehalten worden. Dieser Erlass bedeutet, darüber besteht allgemeines Einverständnis in Rechtsprechung und im Schrifttum, eine entscheidende Wendung in der Zigeunerpolitik des sogenannten „Dritten Reiches“. Er unterwirft alle Zigeuner Maßnahmen, die nur aus der Rassenideologie des Nationalsozialismus erklärt werden können. Zunächst werden bestimmte Gruppen von Zigeunern der Einweisung in das Vernichtungslager Auschwitz unterworfen. Für die davon nicht betroffenen Zigeuner wird aber angeordnet, dass ihre Unfruchtbarmachung anzustreben ist (Ziffer III des zur Durchführung dieses Erlasses dienenden Schnellbriefs des Reichssicherheitshauptamts vom 29. Januar 1943). Das verfolgte Endziel dieses Erlasses ist somit deutlich die gänzliche Ausrottung der im Herrschaftsbereich der nationalsozialistischen Gewalthaber lebenden Zigeuner. Dieser Schnellbrief ist an alle Leiter der Kriminalpolizeileitstellen des Reiches mit Ausnahme desjenigen der Leitstelle in Wien gerichtet, für die besondere Anweisungen bestanden haben. Er betrifft daher alle Zigeuner, die in diesem Bereich lebten. Es liegt sehr nahe, anzunehmen, dass Zigeuner, die sich bereits in der Gewalt der Machthaber in den Umsiedlungsstellen in Polen außerhalb des eigentlichen Gebietes, aber im Herrschaftsbereich des sog. Großdeutschen Reichs befanden, von diesen Maßnahmen mit erfasst werden sollten. Wie der Senat in seinem Urteil vom 30. April 1955 IV ZR 288/54 ausgesprochen hat, kann einem in dieser Weise festgehaltenen Zigeuner ein Entschädigungsanspruch nach dem Bundesergänzungsgesetz dann zuerkannt werden, wenn der Zigeuner oder Zigeunermischling in der auf den 1. März 1943 folgenden Zeit – dies ist der Zeitpunkt, der für die Durchführung des Erlasses maßgebend ist – aus rassistischen Gründen festgehalten worden ist.

Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist noch zu prüfen. Es fehlt hierzu bisher noch an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen, die der Berufungsrichter von seinem Standpunkt aus mit Recht nicht getroffen hat. Dafür, dass der Kläger nur wegen seiner Vorstrafe in Polen festgehalten worden ist, liegt nach den vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen entgegen der Ansicht der Revision kein Anhaltspunkt vor, der die Vermutung begründen könnte, er sei gerade deswegen festgehalten worden. Denn was die Revision hier übersieht, ist der Umstand, dass auch andere Zigeuner unter gleichen Bedingungen in Polen festgehalten wurden, die keine oder keine derart erheblichen Vorstrafen zu verzeichnen hatten wie der Kläger.

Die Vorstrafe des Klägers schließt also nicht aus, dass er nach dem 1. März 1943 aus rassistischen Gründen in dem Lager behalten wurde, in dem er sich zu dieser Zeit infolge der Umsiedlungsaktion bereits befand.

Aus diesen Gründen ist der Rechtsstreit nur insoweit zur Entscheidung reif, als er den Haftentschädigungsanspruch für die Zeit bis zum 1. März 1943 betrifft. Wegen dieses Teils des Klaganspruchs ist die Klage abzuweisen, während der Rechtsstreit, soweit er den Anspruch für die weitere Haftzeit betrifft, wegen der noch zu treffenden Feststellungen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

IV. Zivilsenat, Urteil vom 7. Januar 1956 – IV ZR 273/55

Bundesgerichtshof

IV ZR 273/55

Im Namen des Volkes

Urteil

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Zigeunerin. Am 17. Mai 1940 wurde sie im Zuge der durch den Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 gegen die Zigeuner im Grenzgebiet eingeleiteten Umsiedlungsaktion in Koblenz, ihrem damaligen Wohnort, verhaftet und mit ihrem ebenfalls verhafteten Ehemann über die Kriminalpolizeistelle Köln in das ehemalige Gouvernement in Polen verbracht. Sie befand sich dort zunächst im Lager Warschau-Marimont und später in verschiedenen anderen Lagern, zuletzt im Lager Konepol (Kornitzpol bei Tschenstochau). Nach ihrer Darstellung wurde sie nach Rumänien gebracht, im Sommer 1945 kam sie nach Berlin, wo sie entlassen wurde.

Die Klägerin hat bei der Entschädigungsbehörde einen Antrag auf Gewährung einer Haftentschädigung für 56 Monate, Geschädigtenrente und Ersatz von Schäden an Eigentum, Vermögen und in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gestellt. Das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau des beklagten Landes hat den Antrag für erlittene Haft durch Bescheid vom 25. September 1953 abgelehnt, weil die Umsiedlung von Zigeunern aus dem linksrheinischen Gebiet im Jahre 1940 aus militärischen und sicherheitspolizeilichen Gründen auf Ersuchen des Oberkommandos der Wehrmacht erfolgt sei und es sich bei dem Aufenthalt der Klägerin in Polen nicht um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Landesentschädigungsgesetzes gehandelt habe.

Diesen Bescheid hat die Klägerin bei dem Landgericht mit einer am 23. Dezember 1953 eingegangenen Klage angefochten. Sie hat geltend gemacht, dass die Umsiedlungsaktion gegen die Zigeuner im Jahre 1940 eine aus rassepolitischen Gründen getroffene Anordnung gewesen sei. Sie hat demgemäß beantragt, ihr eine Haftentschädigung für die Zeit vom 17. Mai 1940 bis zum 1. September 1945 zu gewähren.

Das beklagte Land hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Es macht geltend, der Aktion des Jahres 1940 hätten ausschließlich militärische Gesichtspunkte zugrunde gelegen. Die Klägerin habe in Polen auch nicht unter ähnlichen Bedingungen wie in KZ-Lagern gelebt. Auf jeden Fall könne sie über den 15. Januar 1945 hinaus eine Haftentschädigung nicht verlangen, weil die Arbeitslager nur bis zu diesem Zeitpunkt von den nationalsozialistischen Gewalthabern bewacht und beaufsichtigt worden seien.

Die Entschädigungskammer hat die Haftentschädigung für die Zeit vom 17. Mai 1940 bis zum 15. Januar 1945 durch Urteil vom 7. Juli 1954 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision begehrt das beklagte Land völlige Abweisung der Klage. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 1 BEG hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz nur, wer in der Verfolgungszeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Gesinnung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen oder beruflichen Fortkommen erlitten hat. Der Berufungsrichter versteht diese Vorschriften dahin, dass der Entschädigungsanspruch nicht voraussetze, dass Gewaltmaßnahmen ihren alleinigen Grund in den im Gesetz angegebenen Verfolgungsursachen haben müssten, es genüge, dass sie mit oder doch überwiegend auf solchen Gründen beruhten. Eine rassische Verfolgung liegt, wie Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm. 6 b (S. 47) zutreffend ausführen, vor, wenn schon die Tatsache, dass jemand einer bestimmten Rasse zugerechnet wurde, genügte, ihn unabhängig von charakterlichen Eigenschaften, Stellung und Vorleben nachteiligen Maßnahmen auszusetzen, denen andere nicht unterworfen waren. Das Berufungsgericht hält die von der Klägerin erhobenen Ansprüche für gerechtfertigt, weil die Umsiedlungsaktion des Jahres 1940, die sich nur gegen Zigeuner oder Zigeunermischlinge richtete, auch aus Rassegründen veranlasst worden sei, selbst wenn sie mit dadurch veranlasst gewesen sein sollte, im Hinblick auf die gegen Frankreich geplanten militärischen Maßnahmen Spionage und Sabotage durch Zigeuner oder Mischlinge zu unterbinden.

2. Das Berufungsgericht führt dazu aus, dass bei der Klägerin nur eine Verfolgung aus Rassegründen in Frage komme und dass sie von der Umsiedlungsaktion nur deswegen erfasst worden sei, weil sie Zigeunerin gewesen sei. Es sei anzunehmen, dass ihre Umsiedlung nicht geschehen wäre, wenn die Klägerin deutschblütig gewesen sei. Die rassische Abstammung der Klägerin sei somit für die Entschließung der die Aktion durchführenden Behörde maßgebend gewesen.

Die vom Berufungsgericht hierzu festgestellten Tatsachen reichen aber nicht aus, um in der Umsiedlungsaktion eine rassische Verfolgung der davon betroffenen Zigeuner zu sehen. Die Umsiedlung beruht auf dem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der

Deutschen Polizei vom 27. April 1940 VB Nr. 95/40 g, der an die Deutschen Kriminalpolizei(leit)stellen in Hamburg, Berlin, Hannover, Düsseldorf, Köln, Frankfurt/Main, Stuttgart gerichtet ist. Die Frage nach dem Charakter dieser Verfügung beruht, wie der Berufungsrichter nicht verkannt hat, in erster Linie auf der Auslegung dieser Anordnung. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, ist das Revisionsgericht an die Auslegung des Berufungsrichters nicht gebunden. Diese Anordnung war nicht die einzige gegen die Zigeuner getroffene Maßnahme der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, wie der Berufungsrichter nicht verkannt hat. Um ihre Bedeutung richtig zu ermessen, ist sie in den Zusammenhang dieser anderen Maßnahmen zu stellen, bei denen hier auch wesentlich allgemeine Verwaltungsanordnungen in Betracht kamen und deren Inhalt, soweit nötig, deshalb ebenfalls der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegt. Es kommt für die Auslegung und das Verständnis der Verfügung vom 27. April 1940 zunächst darauf an, ob die Abschiebung von Zigeunern nach dem Generalgouvernement aus dem Grenzgebiet im Sinne der Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBl. I 1578) eine Verfolgungsmaßnahme in dem oben dargelegten Sinne oder eine ausschließlich aus militärischen oder allgemein sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgte Maßnahme war. Das Berufungsgericht hat das erstere angenommen. Das ist rechtsirrig.

3. Unzweifelhaft sind die in Europa lebenden Zigeuner ethnologisch eine besondere, sich von den Völkern ihrer europäischen Umwelt durch Herkunft und Sitten unterscheidende Volksgruppe. Sie sind demgemäß auch von den nationalsozialistischen Gewalthabern als dem deutschen Volk „artfremd“ behandelt worden. Zigeuner konnten nicht Reichsbürger werden (Stuckart-Globke, Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz, 1936 S. 55 unter Ziffer 3 b zu § 2 des Reichsbürgergesetzes). Es war ihnen verboten, mit Deutschen eine Ehe zu schließen (Brandis-Maßfeller, Das neue Personenstandsgesetz 1938, Seite 134 zu § 6). Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass alle Maßnahmen, die von den nationalsozialistischen Gewalthabern gegen Zigeuner in der Verfolgungszeit ergriffen wurden, solche sind, die in dem nach § 1 Abs. 1 BEG notwendigen Sinn aus Gründen der Rasse ergriffen wurden.

a) Wie der Berufungsrichter nicht verkennt, sind Zigeuner im europäischen Kulturkreis schon alsbald nach ihrem ersten Auftreten – in Deutschland zu Beginn des 15. Jahrhunderts – Gegenstand besonderer auf sie beschränkter Maßnahmen der öffentlichen Gewalt geworden. Das hängt mit der Eigenart dieses Volkes zusammen. Die Zigeuner sind in ihrer überwiegenden Mehrheit seit unvordenklichen Zeiten Nomaden, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern von Ort zu Ort ziehen und deren Verhaltensweise in der menschlichen Gesellschaft durch dieses (vom Standpunkt der seit langem sesshaft ge-

wordenen Umweltbevölkerung aus gesehen) unstete Leben bestimmt ist. Das Umherziehen bringt es mit sich, dass sie meist nur Berufe ergriffen haben, die mit dieser Lebensweise vereinbar sind, wie die des Händlers, des Schaustellers, des Kesselflickers usw., alles Berufe, die bei der sozialen Umwelt nicht immer besonders hohes Ansehen genießen. Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Sesshaftmachung und damit der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist (vgl. hierzu Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl. Seite 99 Note 4). Sie wurden deshalb allgemein von der Bevölkerung als Landplage empfunden. Das hat die Staatsgewalt, wie schon erwähnt, veranlasst, gegen sie vorbeugende Sondermaßnahmen zu ergreifen und sie auch in ihrer Freiheit besonderen Beschränkungen zu unterwerfen, Gesetze, die Sondermaßnahmen gegen die Zigeuner als solche enthalten, sind schon vor 1933 erlassen worden, um die übrige Bevölkerung vor Straftaten der Zigeuner zu schützen und ihr sicherheitspolizeilich als besonders gefährlich angesehenes Umherziehen zu unterbinden, so z. B. in Bayern durch das Gesetz vom 16. Juli 1926 (BayGVObI S 359). Der Zweck aller Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, wenigstens soweit sie nach dem Zeitalter der Aufklärung erlassen sind, war nicht, Zigeuner gerade wegen ihrer Rasse zu verfolgen, sondern die übrige Gesellschaft von ihren sozialschädlichen, auf eigentümlichen Gruppeneigenschaften beruhenden Handlungen zu schützen. Um solche Maßnahmen erfolgreicher durchführen zu können, wurde im Jahre 1929 in München die Zigeunerpolizeistelle geschaffen, eine ähnliche Institution auf internationaler Basis war die am Sitz der Bundespolizeidirektion in Wien eingesetzte Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, eine Institution der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission. Bei diesen Maßnahmen, die durch die öffentliche Gewalt vor 1933 geschaffen worden sind, fällt auf, dass sie sich gegen die Zigeuner als solche richten und von der Individualität des Betroffenen und seinen sozialen oder asozialen Eigenschaften mehr oder weniger absehen. Das hat seinen auch rechtsstaatlich nicht zu beanstandenden Grund darin, dass schon das Volk der Zigeuner in seinen Stämmen und Sippen als solches und seine Lebensweise (unstetes Umherziehen) den wirklich kriminellen Volksangehörigen einen Rückhalt bietet und die Möglichkeit verschafft, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Vorbeugende Maßnahmen mussten daher, wenn sie Erfolg haben sollten, sich auch gegen nicht kriminell gewordene Zigeuner richten und sie in ihrer Freiheit Beschränkungen unterwerfen.

b) Auch die nach 1933 von Seiten der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen unterschieden sich nicht samt und sonders von ähn-

lichen auch vor dem Jahre 1933 getroffenen Handlungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Der Berufungsrichter führt selbst aus, dass bei den polizeilichen Maßnahmen der Zigeunerplage rassische Gesichtspunkte erst allmählich in den Vordergrund getreten sind. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die Runderlasse des Reichs und preußischen Ministers des Innern vom 5. und 6. Juni 1936 und vom 14. Dezember 1937, die sich mit der Unterstützung der internationalen Bekämpfung des Zigeunerturns, der Verfolgung der Zigeunerplage und mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sowie der Bekämpfung der Asozialen überhaupt befassen. Erst in späteren Anordnungen der nationalsozialistischen Zentralstellen – insbesondere in dem noch zu erörternden Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 – will der Berufungsrichter rassenpolitische Maßnahmen gegen die Zigeuner sehen. Er meint, deshalb sei auch die Umsiedlungsaktion im April 1940, die ja zeitlich nach dem Erlass des Schnellbriefs vom 8. Dezember 1938 liegt, wesentlich durch Rassengründe bestimmt gewesen. In der Rechtsprechung in Entschädigungssachen bestehen bei der Beurteilung der Umsiedlungsaktion erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Im Schrifttum sind die führenden Erläuterungsbücher von Blesin-Wilden BEG § 1 Anm. 26 S. 88 und Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm. 6 e S. 49 der Meinung, dass die Umsiedlungsaktion 1940 ausschließlich auf militärischen Erwägungen beruhe (so Blesin-Wilden) oder als eine militärische oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme anzusehen sei, und dass erst der sog. Auschwitz-Erlass Himmlers vom 16. Dezember 1942 bzw. 29. Januar 1943 eine grundlegende Wendung in der Einstellung der nationalsozialistischen Gewalthaber gegenüber der Zigeunerfrage bedeute. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

c) Der Würdigung, die der Berufungsrichter dem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 – V B Nr. 95/40 g – angehehen lässt, durch den die Umsiedlung von 2.500 Zigeunern aus dem westlichen Grenzgebiet nach dem Generalgouvernement in Polen angeordnet wurde und der auch die Ausführung dieser Umsiedlung in Einzelheiten regelte, kann nicht zugestimmt werden. In dem Berufungsurteil wird diese Verfügung, in die Kette der gegen die Zigeuner als Rasse getroffenen Maßnahmen gestellt, die nach Ansicht des Berufungsrichters schon mit dem im Berufungsurteil als grundlegend bezeichneten Runderlass vom 8. Dezember 1938 (MBliV 1938 S. 2106) beginnen und mit der Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. März 1942 (RGBl. I 138) fortgeführt werden, durch die die Zigeuner arbeitsrechtlich den Juden gleichgestellt werden, und die in dem berühmten Auschwitz-Erlass des Reichsführers SS vom 16. Dezember 1942 gipfeln. Fasst man zunächst den Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 S-Kr. 1 Nr. 557 VIII/38 – 2026-6, dem der Berufungsrichter eine ausschlaggebende

Bedeutung beimisst, ins Auge, dann lässt jedoch gerade er erkennen, dass trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlass gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird einleitend nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen, die es angezeigt erscheinen ließen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Als Grund für die angeordneten Maßnahmen wird angegeben, dass die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner hätten, und dass andererseits die Versuche, die Zigeuner sesshaft zu machen, infolge ihres starken Wandertriebs misslungen seien. Es sei deshalb nötig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassenreinen Zigeuner und die Mischlinge getrennt zu behandeln. Dazu sei es erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart lebenden Personen festzustellen.

Die in dem Erlass vorgesehenen Maßnahmen können ihrem Wesen nach ebenfalls nicht als spezifisch rassenverfolgende angesehen werden, sondern halten sich noch im Rahmen polizeilicher Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahmen. Wenn in der Ausführungsanweisung zu dieser Anordnung vom 1. März 1939 (Deutsches Kriminalpolizeiblatt vom 20. März 1939 [Sonderausgabe]) ausgeführt wird, dass das Zigeunerproblem „im Reichsmaßstabe angesehen und gelöst werden müsse“, so ist auch darin eine besondere Wendung zur Rassenbekämpfung nicht zu erblicken. Denn hier handelt es sich um die Folgerung aus Missständen, die die bisherige Art der Bekämpfung des Zigeunerwesens mit sich brachte. Die Ausführungsanweisung führt hierzu aus:
„Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Polizei mit der bisherigen Behandlung der Zigeunerfrage brechen muss. Sie lässt sich nicht allein dadurch lösen, dass die einzelnen Gaue des Reichs infolge verschieden ausgefallener Einzelbestimmungen oder infolge von bald mehr, bald weniger strenger Handhabung der Vorschriften durch die einzelnen Vollzugsorgane ihr Gebiet möglichst frei von Zigeunern halten, dafür aber andere Gebiete umso mehr mit Zigeunern überschwemmt werden.“

Das zeigt mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Behandlung der Zigeuner trotz der auch rassenideologischen Begründung lediglich die durch die Zigeuner hervorgerufenen Missstände auf einer einheitlichen Basis bekämpfen will.

In dem Rahmen vorbeugender Polizeimaßnahmen hält sich auch der Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamts vom 17. Oktober 1939 (TGB Nr. RKPA 149, 39 g), der die staat-

lichen Kriminalpolizeistellen anweist, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, ihren Wohnsitz oder derzeitigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, und für den Nichtbefolgungsfall die Verbringung in ein Konzentrationslager androht. Das Verhindern des Umherwanderns der Zigeuner ist keine spezifisch rassenpolitische, sondern eine auch bisher übliche polizeiliche Präventivmaßnahme, wie z. B. auch das Bayerische Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 16. Juli 1926 (GVOBl 359) das Umherwandern der Zigeuner und nach Zigeunerart lebenden Personen dadurch einzudämmen versucht hat, dass es das Umherwandern von einer besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig machte.

Aus dem Umstand, dass dieser Schnellbrief zu Beginn des zweiten Weltkrieges erging, muss aber weiter entnommen werden, dass die dort vorgesehene Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Zigeuner im Zusammenhang mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen stand. Denn schon die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBl. I 1578), von der man als einer Kriegsmaßnahme vermuten kann, dass sie von langer Hand vorbereitet war, verbietet in ihrem § 4 das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart offenbar, um der daraus sich möglicherweise ergebenden Gefahr der Spionage durch Zigeuner vorzubeugen. Es kann angenommen werden, dass der Schnellbrief vom 17. Oktober 1939 auf der durch den Krieg geschaffenen Lage beruht und das Verbot des Umherwanderns auf das ganze Reichsgebiet ausdehnt, um allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden. Angesichts dieser vor der Umsiedlungsaktion gegen Zigeuner getroffenen Maßnahmen kann aber in dem Schnellbrief vom 27. April 1940, der die Umsiedlung und die Art und Weise ihrer Durchführung anordnet, auch nicht mehr gesehen werden als eine starke Verschärfung der gegen die Zigeuner aus Gründen der Kriegsführung getroffenen Maßnahmen. Dies ergibt sich einmal aus dem zeitlichen Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Westfeldzug und dann auch daraus, dass in diesem Schnellbrief ausdrücklich auf den vom 17. Oktober 1939 Bezug genommen wird, der seinerseits, wie dargelegt ist, eine im Interesse der Kriegsführung getroffene Maßnahme bedeutet. Das hat auch der Berufungsrichter nicht verkannt, wenn er als richtig unterstellt, für die Umsiedlungsaktion seien „daneben“ auch militärische und sicherheitspolizeiliche Gründe maßgebend gewesen. Es kann ihm aber nicht darin beigetreten werden, wenn er weiter meint, die Umsiedlungsaktion sei nicht ausschließlich aus militärischen oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt, die Umsiedlungsaktion könne nicht mehr als eine vernünftige militärische oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme gewertet werden. Gegen diese Ansicht des Berufungsrichters spricht einmal der Zusammenhang der Umsiedlung mit den Kriegereignissen und den vorher getroffenen mit diesen zusammenhängenden

Maßnahmen (Grenzzonenverordnung, Schnellbrief vom 17. Oktober 1939), dann aber auch der Inhalt des Schnellbriefs vom 27. April 1940 selbst. Denn von der Verschiebung werden bestimmte Klassen ausgenommen wie alte und gebrechliche Leute, mit Deutschblütigen Verheiratete, Zigeuner mit Grundbesitz und Zigeuner mit fremder Staatsangehörigkeit. Beachtet man, dass die letzteren schon aufgrund ihrer Ausländereigenschaft besonders scharfen Aufenthaltsverboten und Beschränkungen unterlagen (vgl. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I 1053)) und die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. 1667), dann handelt es sich bei den von der Umsiedlung ausgenommenen Personen um solche, von denen eine Gefahr für die Kriegsführung durch Spionage und dergleichen wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung oder wegen ihrer sozialen Stellung nicht zu befürchten war wie bei den von der Umsiedlung Betroffenen. Das tritt noch besonders deutlich hervor, wenn man bedenkt, dass bei der Verschickung von Juden alte und gebrechliche Leute und Personen mit Grundbesitz nicht ausgenommen worden sind. Die Gefahr der Spionage zugunsten der Feindmächte bestand nicht nur in der Grenzzone im Sinne der Grenzzonenverordnung, sondern auch im Übrigen Reichsgebiet. Auch der Umstand, dass der Schnellbrief vom 27. April 1940 die Möglichkeit gab, auf Zigeuner außerhalb der Grenzzone zurückzugreifen, um die Sollzahl an 2.500 Personen zu erreichen, spricht daher nicht für die Auffassung des Berufungsgerichts.

Wendung in der Zigeunerpolitik des sogenannten „Dritten Reiches“. Er unterwirft alle Zigeuner Maßnahmen, die nur aus der Rassenideologie des Nationalsozialismus erklärt werden können. Zunächst werden bestimmte Gruppen von Zigeunern der Einweisung in das Vernichtungslager Auschwitz unterworfen. Für die davon nicht betroffenen Zigeuner wird aber angeordnet, dass ihre Unfruchtbarmachung anzustreben ist (Ziffer III des zur Durchführung dieses Erlasses dienenden Schnellbriefs des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. Januar 1943). Das verfolgte Endziel dieses Erlasses ist somit deutlich die gänzliche Ausrottung der im Herrschaftsbereich der nationalsozialistischen Gewalthaber lebenden Zigeuner. Dieser Schnellbrief ist an alle Leiter der Kriminalpolizeistellen des Reiches mit Ausnahme desjenigen der Leitstelle in Wien gerichtet, für die besondere Anweisungen bestanden haben. Er betrifft daher alle Zigeuner, die in diesem Bereich lebten. Es liegt sehr nahe, anzunehmen, dass Zigeuner, die sich bereits in der Gewalt der Machthaber in den Umsiedlungsstellen außerhalb des eigentlichen Gebietes aber im Herrschaftsbereich des sog. Großdeutschen Reichs befanden, von diesen Maßnahmen mit erfasst werden sollten. Wie der Senat in seinem Urteil vom 30. April 1955 IV ZR 288/54 ausgesprochen hat, kann einem in dieser Weise festgehaltenen Zigeuner ein Entschädigungsanspruch nach dem Bundesergänzungsgesetz dann zuerkannt werden, wenn der Zigeuner oder Zigeunermischling in der auf den 1. März 1943 folgenden Zeit – dies ist der Zeitpunkt, der für die Durchführung des Erlasses maßgebend ist – aus rassistischen Gründen festgehalten worden ist.

Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist noch zu prüfen. Es fehlt hierzu bisher noch an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen, die der Berufungsrichter von seinem Standpunkt aus mit Recht nicht getroffen hat.

Aus diesen Gründen ist der Rechtsstreit nur insoweit zur Entscheidung reif, als er den Haftentschädigungsanspruch für die Zeit bis zum 1. März 1943 betrifft. Wegen dieses Teils des Klaganspruchs ist die Klage abzuweisen, während der Rechtsstreit, soweit er den Anspruch für die weitere Zeit betrifft, wegen der noch zu treffenden Feststellungen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Impressum

Herausgeber:

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs
Herrenstraße 45a · 76133 Karlsruhe

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Bremeneckgasse 2 · 69117 Heidelberg

Gestaltung der Broschüre:

Gerhard Fontagnier
E 7, 7 · 68159 Mannheim

Druck:

Stober GmbH Druckerei und Verlag
Industriestraße 12 · 76344 Eggenstein

Stand:

Dezember 2016

Bildnachweise:

Titelseite und Seite 25: Eigene Fotos;
Seite 3: Anja Koehler sowie Zentralrat Deutscher Sinti und Roma;
alle weiteren Fotos: Behar Heinemann

